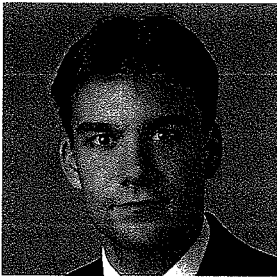


Quellensteuern bei hypothekarisch gesicherten Kreditverträgen

Stefan Oesterhelt, LL.M. /Maurus Winzap, LL.M.



*Stefan Oesterhelt, LL.M.,
Rechtsanwalt, dipl. Steuer-
experte, Homburger, Zürich*



*Maurus Winzap, LL.M.,
Rechtsanwalt, dipl. Steuer-
experte, Walder Wyss &
Partner, Zürich*

Inhalt

<p>1 Einleitung</p> <p>2 Steuertatbestand im schweizerischen Recht</p> <p>2.1 Quellensteuerpflicht in der Schweiz</p> <p>2.1.1 Steuerpflichtige Person</p> <p>2.1.1.1 Ausländischer Gläubiger</p> <p>2.1.1.2 Darlehensgewährung durch eine ausländische Betriebsstätte einer Schweizer Gesellschaft</p> <p>2.1.1.3 Darlehensgewährung durch eine inländische Betriebsstätte einer ausländischen Gesellschaft</p> <p>2.1.1.4 Nutzniesser</p> <p>2.1.1.5 Dritte als Zinsempfänger</p> <p>2.1.2 Sicherheit</p> <p>2.1.3 Ansässigkeit des Schuldners</p> <p>2.1.3.1 Unilaterales Recht</p> <p>2.1.3.2 Kein völkerrechtliches Territorialitätsprinzip im Steuerrecht</p> <p>2.1.4 Umfang der subjektiven Steuerpflicht</p> <p>2.2 Steuersubstitut</p> <p>2.2.1 Im Allgemeinen</p> <p>2.2.2 Ausländischer Steuersubstitut?</p> <p>2.2.3 Steuer nach Art. 94 DBG als reine Quellensteuer</p> <p>2.3 Steuersubjekt</p> <p>2.4 Bemessungsgrundlage</p> <p>2.4.1 Umfang</p> <p>2.4.2 Zahlungen an eine inländische Betriebsstätte einer ausländischen Gesellschaft</p> <p>2.4.3 Zinsen, die einer Drittperson zufließen</p> <p>2.5 Steuersatz</p> <p>2.6 Verhältnis zur Verrechnungssteuer</p> <p>2.7 Exkurs: Vermögenssteuer auf hypothekarisch gesicherter Forderung</p> <p>2.7.1 Vermögenssteuer als Quellensteuer</p> <p>2.7.2 Vermögens- und Kapitalsteuern auf dem Veranlagungsweg?</p>	<p>3 Besteuerungsrecht der Schweiz</p> <p>3.1 Zinsen schweizerischer Schuldner</p> <p>3.1.1 DBA mit Nullsatz</p> <p>3.1.2 DBA mit Nullsatz für Banken</p> <p>3.1.3 Nullsatz gemäss ZBstA</p> <p>3.1.4 DBA mit beschränktem schweizerischen Besteuerungsrecht</p> <p>3.2 Zinsen schweizerischer Betriebsstätten</p> <p>3.2.1 Darlehen mit wirtschaftlichem Bezug zur Betriebsstätte</p> <p>3.2.2 Darlehen ohne wirtschaftlichen Bezug zur Betriebsstätte</p> <p>3.3 Zinsen ausländischer Betriebsstätten schweizerischer Schuldner</p> <p>3.4 Zinsen ausländischer Schuldner</p> <p>3.5 Exkurs: Besteuerungsrecht betreffend Vermögenssteuer</p> <p>4 Steuerentlastung gestützt auf DBA</p> <p>5 Vertragsklauseln für Kreditverträge</p> <p>Literatur</p> <p>Materialien und Berichte</p> <p>Rechtsquellen</p> <p>Praxisfestlegungen der Verwaltungsbehörden</p>
--	---

1 Einleitung

Im Gegensatz zu vielen ausländischen Staaten unterliegen Zinserträge in der Schweiz keiner allgemeinen Quellensteuer. Von diesem Grundsatz gibt es aber gewichtige Ausnahmen:

- Anlehens- und Kassenobligationen (Art. 4 Abs. 1 lit. a VStG);
- Kundenguthaben (Art. 4 Abs. 1 lit. d VStG);
- Verdecktes Eigenkapital (Art. 4 Abs. 1 lit. b VStG);
- EU-Steuerrückbehalt (Art. 1 ZBstA) sowie
- Zinsen auf durch Grundstücke besicherten Forderungen ausländischer Gläubiger (Art. 94 DBG; Art. 35 Abs. 1 lit. e StHG).

Die Quellensteuern auf durch in der Schweiz gelegene Grundstücke besicherten Forderungen ausländischer Gläubiger wurden von der Steuerrechtsliteratur lange Zeit mit der Begründung vernachlässigt, dass im Ausland domizilierte Kreditinstitute idR keine Hypothekarkredite in der Schweiz gewähren dürfen¹. Internationale Kreditverträge werden jedoch regelmässig durch in der Schweiz gelegene Grundstücke besichert, so dass die Quellensteuerbestimmung von Art. 94 DBG sowie die parallelen kantonalen Bestimmungen in der Praxis zu vielen Fragen Anlass geben. Am ausgeprägtesten ist dies freilich dann, wenn ein eigentliches Immobilienportfolio finanziert wird, wie beispielsweise bei mortgage-backed securities-Strukturen (RMBS- oder CMBS-Strukturen). Dies heisst aber nicht, dass es sich aus fiskalischer Sicht um eine bedeutende Steuer handelt. Für die Steuerberatungspraxis ist vor allem die Frage von Bedeutung, wie durch Schweizer Grundstücke besicherte internationale Kreditverträge ausgestaltet werden müssen, damit die Quellensteuer nicht anfällt².

Obwohl die hier behandelte Quellensteuer wenig bekannt ist, handelt es sich dabei um eine althergebrachte Steuer, welche bereits unter dem Regime der Wehrsteuer erhoben wurde³. Sodann ist es auch die einzige an die wirtschaftliche Zugehörigkeit anknüpfende Quellensteuer, welche bereits vor dem Inkrafttreten des StHG in allen Kantonen erhoben worden ist⁴. Ziel dieses Beitrags ist es, die Voraussetzungen der Erhebung der Quellensteuer sowie allfällige Beschränkungen durch DBA eingehend zu untersuchen. Sodann werden wir kurz die Vertragsklauseln behandeln, welche erforderlich sind, um sicherzustellen, dass eine solche Quellensteuer nicht anfällt.

1 S. Art. 7 Abs. 4 der V über die Banken und Sparkassen (BankV) iVm Art. 1 und 3 des BG über die Banken und Sparkassen (BankG).

2 S. dazu unten, Abschn. 5.

3 S. Art. 3 Abs. 3 lit. b BdBST.

4 S. die Übersicht bei ZUPPINGER/BÖCKLI/LOCHER/REICH, Steuerharmonisierung, 12 f.

2 Steuertatbestand im schweizerischen Recht

2.1 Quellensteuerpflicht in der Schweiz

2.1.1 Steuerpflichtige Person

2.1.1.1 Ausländischer Gläubiger

Im Ausland wohnhafte Gläubiger oder Nutzniesser von Forderungen, die durch Grund- oder Faustpfand auf Grundstücken in der Schweiz gesichert sind, sind für die ihnen ausgerichteten Zinsen gemäss Art. 94 DBG sowie den Art. 35 Abs. 1 lit. e StHG nachgebildeten Tatbeständen in den kantonalen Steuergesetzen⁵ quellensteuerpflichtig. Da die subjektive Steuerpflicht in Art. 3 - 15 DBG und Art. 49 - 56 DBG abschliessend geregelt ist⁶, begründet Art. 94 DBG per se noch keine Steuerpflicht. Aufgrund von Art. 5 Abs. 1 lit. c DBG bzw. Art. 51 Abs. 1 lit. d DBG⁷ sind Gläubiger oder Nutzniesser von Forderungen, die durch Grund- oder Faustpfand auf Grundstücken in der Schweiz gesichert sind, in der Schweiz aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit beschränkt steuerpflichtig⁸. Die Zinsquellensteuer iSv Art. 94 DBG kann somit nur dann erhoben werden, wenn kumulativ sowohl eine subjektive Steuerpflicht in der Schweiz besteht als auch die Tatbestandsvoraussetzungen von Art. 94 DBG erfüllt sind⁹.

Während Art. 5 Abs. 1 lit. c DBG die subjektive Steuerpflicht für natürliche Personen begründet, enthält Art. 51 Abs. 1 lit. d DBG die Grundlage für die subjektive Steuerpflicht juristischer Personen. Trotz des Wortlautes von Art. 94 Abs. 1 DBG, welcher im Ausland «wohnhafte» Gläubiger und Nutzniesser erwähnt, umfasst der Tatbestand von Art. 94 Abs. 1 DBG nicht nur natürliche, sondern auch juristische Personen¹⁰. Dies ergibt sich aus der Begriffsbestimmung von Art. 98 DBG¹¹, wonach auch ju-

5 S. die nachfolgende Übersicht über die kantonalen gesetzlichen Grundlagen, Abschn. 2.5.

6 S. Botschaft Steuerharmonisierung, 156; LOCHER, Art. 91 DBG N 2.

7 Respektive den Art. 4 Abs. 2 lit. c StHG bzw. Art. 21 Abs. 2 lit. a StHG nachgebildeten Normen des kantonalen Rechts. Im Nachfolgenden wird der Einfachheit halber bloss auf die Bestimmungen des DBG Bezug genommen.

8 Art. 6 Abs. 2 DBG iVm Art. 5 Abs. 1 lit. c DBG.

9 Nach einem Teil der Lehre beschränken die Quellensteuervorschriften zudem die subjektive Steuerpflicht (vgl. BAUER-BALMELLI/ROBINSON, Art. 5 DBG N 6; BAUER-BALMELLI/NYFFENEGGER, Art. 4 StHG N 13; a. A. LOCHER, Art. 5 DBG N 8, Art. 91 DBG N 3).

10 S. RS Quellensteuer Ziff. I.

11 Das StHG kennt keine parallele Bestimmung. Die kantonalen Steuergesetze enthalten jedoch häufig Art. 98 DBG entsprechende Begriffsbestimmungen (Ausnahmen: Aargau, Appenzell Innerrhoden, Freiburg, Graubünden, Thurgau, Wallis), deren StHG-Konformität im Lichte des deutschsprachigen Wortlautes von Art. 35 Abs. 1 lit. e StHG zwar als problematisch, in Anbetracht des weiteren französisch- und italienischspra-

ristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz als «im Ausland wohnhafte Steuerpflichtige» zu gelten haben.

2.1.1.2 Darlehensgewährung durch eine ausländische Betriebsstätte einer Schweizer Gesellschaft

Wird ein Darlehen von einer ausländischen Zweigniederlassung einer schweizerischen juristischen Person¹² gewährt (z. B. der Londoner Zweigniederlassung einer schweizerischen Bank), stellt sich nun die praktisch bedeutsame Frage, ob die Zweigniederlassung dadurch zur im Ausland wohnhaften Gläubigerin wird. Da sich die Londoner Zweigniederlassung im angesprochenen Beispiel nicht auf das DBA mit Grossbritannien berufen kann, hätte dies zur Folge, dass die Quellensteuer nach Art. 94 DBG bzw. den kantonalen Steuertatbeständen eine Endbelastung darstellen würde.

Der Wortlaut von Art. 98 DBG sowie Art. 51 Abs. 1 lit. d DBG stellt aber klar, dass «im Ausland wohnhafte Gläubiger oder Nutzniesser» nur dann vorliegen, wenn diese in der Schweiz weder Sitz noch tatsächliche Verwaltung haben. Die ausländische Zweigniederlassung einer in der Schweiz gemäss Art. 50 DBG unbeschränkt steuerpflichtigen juristischen Person ist somit vom Tatbestand von Art. 94 DBG auch dann nicht erfasst, wenn sie in ihrem eigenen Namen als Darlehensgeberin auftritt. Dies wird von den Kantonen im Rahmen von Steuerrulings auch regelmässig bestätigt. Die gegenteilige Auffassung würde auch zu einer ungerechtfertigten Benachteiligung der schweizerischen (Gross-)Banken gegenüber ihren in DBA-Staaten¹³ (insbesondere USA, Grossbritannien und Deutschland) ansässigen Konkurrentinnen führen, die dieses Geschäft ebenfalls idR vom Finanzplatz London aus betreiben.

2.1.1.3 Darlehensgewährung durch eine inländische Betriebsstätte einer ausländischen Gesellschaft

Umgekehrt ist eine Gesellschaft mit Sitz im Ausland auch dann nach Art. 51 Abs. 1 lit. d DBG subjektiv steuer-

pflichtig, wenn das Darlehen nicht von ihr selbst, sondern von ihrer schweizerischen Betriebsstätte gewährt wurde. Wie noch zu zeigen sein wird, ist diese subjektive Steuerpflicht aber nicht durch einen Steuertatbestand abgedeckt¹⁴. Mit Bezug auf inländische Betriebsstätten einer in einem DBA-Staat ansässigen Gesellschaft würde zudem das im einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommen enthaltene Betriebsstättendiskriminierungsverbot iSv Art. 24 Abs. 3 OECD MA der Erhebung der Quellensteuer entgegenstehen¹⁵.

2.1.1.4 Nutzniesser

Gläubiger ist, wem eine andere Person (der Schuldner) zu einer Leistung verpflichtet ist¹⁶. Auch beim Begriff des Nutzniessers handelt es sich um einen zivilrechtlichen Begriff. Gemäss Art. 745 Abs. 1 ZGB kann eine Nutzniessung nämlich nicht nur an Sachen, sondern auch an Rechten (z. B. einer Forderung) bestellt werden. Dem Nutzniesser einer Forderung steht pro rata temporis der Ertrag der belasteten Forderung zu¹⁷, wobei ihm ein eigenes, ausschliessliches Recht auf Einzug des Ertrags beim Schuldner zusteht¹⁸.

Nicht jeder, welcher einen Anspruch auf den Zinsertrag einer Forderung hat, ist jedoch Nutzniesser iSv Art. 745 ZGB. So können zukünftige Zinsforderungen auch lediglich iSv Art. 164 OR zediert werden, oder die Parteien können verabreden, dass Zinsforderungen nicht für den Gläubiger, sondern für einen Dritten entstehen sollen. Solche Fälle sind jedoch vom Begriff des Nutzniessers einer Forderung nach Art. 94 DBG nicht umfasst, da sie dem Dritten keine der Nutzniessung vergleichbare Stellung einräumen.

2.1.1.5 Dritte als Zinsempfänger

Art. 5 Abs. 2 DBG erweitert die subjektive Steuerpflicht auf Dritte, welchen Zinsen aus durch schweizerische Liegenschaften besicherten Forderungen ausländischer Gläubiger zukommen. Eine entsprechende Erweiterung der subjektiven Steuerpflicht für juristische Personen (bzw. für Dritte, welchen Zinsen aus entsprechend besicherten Forderungen von ausländischen juristischen Personen zukommen) gibt es nicht. Mangels eines einschlägigen Besteuerungstatbestands bleibt diese erweiterte subjektive Steuerpflicht nach der hier vertretenen Auffassung jedoch ohne Konsequenzen¹⁹.

chigen Wortlauts sowie im Zusammenhang von DBG und StHG aber als gegeben angesehen werden muss. Fehlt eine entsprechende Begriffsbestimmung, darf aufgrund des Legalitätsprinzips im Abgaberecht keine Quellensteuer erhoben werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn aufgrund von Wortlaut und Systematik der Quellensteuerbestimmung klar ist, dass sich diese nur auf natürliche Personen bezieht (z. B. im Kanton Freiburg).

12 Die Frage stellt sich natürlich auch in Bezug auf Art. 5 Abs. 1 lit. c DBG, ist dort aber praktisch weniger bedeutsam.

13 Staaten, mit welchen ein Nullsatz im einschlägigen DBA vereinbart wurde (s. dazu unten, Abschn. 3.1.1).

14 S. dazu unten, Abschn. 2.4.2.

15 Vgl. dazu unten, Abschn. 2.4.2.

16 Vgl. von TUHR/PETER, 9.

17 S. Art. 745 Abs. 2, Art. 755 und 757 ZGB.

18 S. Art. 773 Abs. 1 ZGB.

19 S. dazu unten, Abschn. 2.4.3.

2.1.2 Sicherheit

Die Forderung muss durch ein Grund- oder Faustpfand auf einem Grundstück in der Schweiz gesichert sein. Als Grundpfand kommen auf Grund des Numerus clausus der möglichen Grundpfandrechte die Grundpfandverschreibung iSv Art. 824 ff. ZGB, der Schuldbrief iSv Art. 842 ff. und 854 ff. ZGB und die Gült iSv Art. 847 ff. ZGB in Betracht²⁰. Ein Faustpfand an einem Grundstück kann durch Verpfändung eines Schuldbriefs oder einer Gült bestellt werden. Die in der Praxis häufig anzutreffende Sicherungsübereignung eines Schuldbriefs²¹ muss ebenfalls als Besicherung «durch Grund- oder Faustpfand auf Grundstücken in der Schweiz» iSv Art. 5 Abs. 1 lit. c DBG bzw. Art. 51 Abs. 1 lit. d DBG gelten.

Umstritten ist demgegenüber, ob auch die von den hierzu ermächtigten Pfandbriefzentralen herausgegebenen Pfandbriefe als durch ein Grundstück besicherte Forderung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 lit. c DBG zu qualifizieren sind²². Während die ältere Literatur sich gegen die subjektive Steuerpflicht ausländischer Pfandbriefgläubiger gestützt auf Art. 3 Ziff. 3 lit. b BdBSt aussprach²³, spricht sich die neuere Lehre diesbezüglich für eine Erfassung durch Art. 5 Abs. 1 lit. c DBG (bzw. Art. 51 Abs. 1 lit. c DBG) aus²⁴. Die neuere Auffassung, die soweit ersichtlich auch von der ESTV geteilt wird, wird im Wesentlichen damit begründet, dass die Pfandbriefgläubiger eine mittelbare Sicherheit auch am Grundpfand selbst haben.

Nun ist es zwar so, dass die Forderung der Pfandbriefgläubiger direkt weder durch ein Grundpfand noch durch ein Faustpfand an einem Schuldbrief oder einer Gült, sondern lediglich durch ein Pfandrecht an den Darlehensforderungen, die der Pfandbriefzentrale gegenüber ihren Mitgliedbanken zustehen, gesichert ist²⁵. Da die Forderungen der Pfandbriefzentrale ihrerseits durch ein gesetzliches Pfandrecht an den Grundpfand- und Faustpfandforderungen, in denen die Mitgliedbanken die ihnen zugeflossenen Mittel anlegen, gesichert sind²⁶, ist die Forderung der Pfandbriefgläubiger durch das Faustpfand (Pfandrecht an einer Darlehensforderung) an ei-

nem Faustpfand (Schuldbrief) auf einem Grundstück gesichert²⁷. Somit ist die neuere Auffassung, dass die Pfandbriefe durchaus zur Erhebung der Quellensteuer nach Art. 5 Abs. 1 lit. c DBG (bzw. Art. 51 Abs. 1 lit. c DBG) iVm Art. 94 DBG berechtigen, mit der hier vertretenen zivilrechtlichen Auslegung dieser Normen durchaus vereinbar²⁸.

Da die Zinseinkünfte der Pfandbriefgläubiger idR aufgrund von Art. 4 Abs. 1 lit. a VStG der Verrechnungssteuer unterliegen, ist die Kontroverse in aller Regel aber bedeutungslos, da keine Quellensteuer erhoben werden darf²⁹.

2.1.3 Ansässigkeit des Schuldners

2.1.3.1 Unilaterales Recht

Der Gesetzeswortlaut von Art. 5 Abs. 1 lit. c DBG bzw. Art. 51 Abs. 1 lit. d DBG sieht keinerlei Beschränkung auf Forderungen gegenüber inländischen Schuldern vor. Eine subjektive Steuerpflicht besteht somit grundsätzlich auch für Zinszahlungen eines ausländischen Schuldners an einen ausländischen Gläubiger, wenn das Darlehen (auch) durch ein schweizerisches Grundstück gesichert ist.

2.1.3.2 Kein völkerrechtliches Territorialitätsprinzip im Steuerrecht

Ungeachtet etwaiger Einschränkungen in einschlägigen DBA³⁰ stellt sich die Frage, ob die Besteuerung von Zinszahlungen eines ausländischen Schuldners an einen ausländischen Gläubiger gegen völkerrechtliches Gewohnheitsrecht verstösst. Dass ein Steuerpflichtiger im internationalen Verhältnis nicht auf eine Weise besteuert werden darf, welche allgemeine Grundsätze des Völkerrechts verletzt, wurde vom Bundesgericht unter Berufung auf Art. 38 Ziff. 1 des Statutes des Internationalen Gerichtshofes ausdrücklich bestätigt³¹. Da die Existenz eines völkerrechtlichen Quellenprinzips (*materielles Territorialitätsprinzip*) heutzutage von der h. L. abgelehnt wird³², ist es fraglich, ob überhaupt Anforderungen

20 Den aufgrund von Art. 22 ff. Schlusstitel ZGB ebenfalls anerkannten Pfandrechten, welche vor dem Inkrafttreten des ZGB begründet wurden, kommt im Rahmen von Art. 94 DBG nur selten Bedeutung zu.

21 Vgl. BGE 119 II 326; ZöBL, vor Art. 884 ZGB N 1300.

22 Das Gesamtvolumen schweizerischer Pfandbriefanleihen betrug per 31.12.2006 CHF 42,6 Mia.

23 Vgl. KÄNZIG, Art. 3 WStB N 17.

24 Vgl. AGNER/JUNG/STEINMANN, Art. 5 DBG N 3; AGNER/DIGERONIMO/NEUHAUS/STEINMANN, Art. 5 DBG N 3a; LOCHER, Art. 5 DBG N 26; PEDROLI, Art. 5 LIFD N 15.

25 S. Art. 14 ff. des BG über die Ausgabe von Pfandbriefen (PFG).

26 S. Art. 19 ff. PFG.

27 Vgl. HUNZIKER, Der schweizerische Pfandbrief, 124 ff.; MEIER-HAYOZ/VON DER CRONE, Wertpapierrecht, § 24 N 16.

28 Wollte man diese Konsequenz beseitigen, so müsste der Gesetzeswortlaut anstelle des Faustpfandes die Verpfändung des Schuldbriefes bzw. der Gült explizit erwähnen.

29 S. dazu unten, Abschn. 2.6.

30 S. dazu unten, Abschn. 3.

31 S. BGer, 29.1.1996, ASA 65 (1996/1997), 822, 826 = StE 1997 B 11.2 Nr. 5 = StR 1996, 282, 284.

32 Vgl. IPSEN, Völkerrecht, § 23 N 93; VOGEL, Einl. OECD-MA N 11 ff. mwH. In allgemeiner Hinsicht s. auch den Lotus Case des Ständigen Internationalen Gerichtshofs (PCIJ, Lotus Case [France v. Turkey], Ser. A, No. 10 [1927]).

an einen Inlandbezug eines Steuertatbestands zu stellen sind.

Das Bundesgericht fordert immerhin, dass sich die Besteuerung aus «Sachen oder Rechte(n), die mit der Schweiz wirtschaftlich verbunden sind», zu ergeben habe³³. Da das Bundesgericht aber im selben Entscheid auch betont, dass abgesehen vom bundesgerichtlich statuierten Verbot der Besteuerung von Liegenschaften im Ausland, falls dies zu einer Doppelbesteuerung führt, die schweizerische Steuerbefugnis bei Fehlen eines Staatsvertrags die Steuerbefugnis nur durch völkerrechtliches Gewohnheitsrecht beschränkt werde, ist zweifelhaft, ob vom Bundesgericht tatsächlich materielle Anforderungen in Bezug auf den Inlandbezug gestellt werden.

In der schweizerischen Steuerrechtsliteratur wird diesbezüglich die Auffassung vertreten, dass «in sachlicher Hinsicht zumindest ein Anknüpfungsmerkmal gegeben sein (müsse), das den Bezug zum steuernden Staat herstellt»³⁴ bzw. dass «ein hinreichendes Anknüpfungsmerkmal»³⁵ für eine Besteuerung erforderlich sei. Im Lichte dieser Lehrmeinung mag bezweifelt werden, ob die Belegenheit einer Sicherheit ein «hinreichendes Anknüpfungsmerkmal» für eine Besteuerung der Zinszahlung eines Ausländers an einen Ausländer unter einem rein ausländischen Kreditvertrag ist.

Klar ist aufgrund des völkerrechtlichen Grundsatzes der sog. *formellen Territorialität*, dass eine schweizerische Steuerforderung im Ausland nicht durchgesetzt werden darf³⁶. Bereits die briefliche Zustellung einer Steuerbefugnis ins Ausland ist nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung völkerrechtswidrig³⁷. Nach der hier vertretenen Auffassung schliesst der Grundsatz der formellen Territorialität einen ausländischen Schuldner auch davon aus, Steuersubstitut im Sinne von Art. 94 DBG zu sein³⁸.

2.1.4 Umfang der subjektiven Steuerpflicht

Die Steuerpflicht nach Art. 5 Abs. 1 lit. c DBG (bzw. Art. 51 Abs. 1 lit. c DBG) beschränkt sich auf die Teile des Einkommens (bzw. Gewinns), für die nach dieser

Bestimmung eine Steuerpflicht in der Schweiz besteht³⁹. Dies hat mit Bezug auf die Quellensteuern hypothekarisch gesicherter Forderungen zweierlei Konsequenzen: Zum einen wird der ausländische Gläubiger nur für die Zinsen aus solchen Forderungen einkommenssteuerpflichtig (hier: quellensteuerpflichtig). Zum anderen wird der ausländische Gläubiger nur für den Teil des Zinses steuerpflichtig, der durch das schweizerische Grundstück tatsächlich besichert ist. Nur insofern ist nämlich das Erfordernis der «wirtschaftlichen Zugehörigkeit» gegeben, welches für die beschränkte Steuerpflicht nach Art. 4 und 5 DBG (bzw. Art. 51 DBG) massgeblich ist⁴⁰.

2.2 Steuersubstitut

2.2.1 Im Allgemeinen

Im Gegensatz zur Quellensteuer auf Zinsen von Obligationen und Kundenguthaben nach Art. 4 VStG ist die Quellensteuer auf Zinsen hypothekarisch gesicherter Forderungen ausländischer Gläubiger nach Art. 94 DBG als Besteuerung mittels privater Steuersubstitution ausgestaltet⁴¹. Während bei der Verrechnungssteuer der Schuldner der steuerbaren Leistung eigentliches Steuersubjekt ist, ist der Schuldner der Art. 94 DBG unterworfenen Leistung bloss Steuersubstitut⁴². Steuersubjekt ist hingegen der ausländische Gläubiger oder Nutzniesser der nach Art. 94 DBG steuerbaren Leistung.

Steuersubstitut ist der Schuldner der steuerbaren Leistung, d. h. der Schuldner einer Forderung, die durch Grund- oder Faustpfand auf Grundstücken in der Schweiz gesichert ist. Er hat die Pflicht, bei Zinsfälligkeit die geschuldete Steuer zurückzubehalten⁴³ und periodisch der zuständigen kantonalen Steuerbehörde abzuliefern, mit ihr darüber abzurechnen und ihr zur Kontrolle der Steuererhebung Einblick in alle Unterlagen zu gewähren⁴⁴.

Zur Erhebung der Steuer nach Art. 94 DBG ist der Kanton zuständig, in dem der Schuldner der steuerbaren Leistung bei Zinsfälligkeit Wohnsitz (bzw. Aufenthalt) oder Sitz (bzw. tatsächliche Verwaltung) hat bzw., wenn die steuerbare Leistung von einer Betriebsstätte in einem anderen Kanton oder von der Betriebsstätte eines Unternehmens ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz ausgerichtet wird, der Betriebsstättenkanton⁴⁵. Sodann hat der Steuersubstitut die Pflicht, dem Steuer-

33 S. BGer, 29.1.1996, ASA 65 (1996/1997), 822, 826 = StE 1997 B 11.2 Nr. 5 = StR 1996, 282, 284.

34 RICHNER, Die unbeschränkte Steuerpflicht natürlicher Personen, 159 f.

35 LOCHER, Vorbemerkungen DBG N 118.

36 S. VOGEL, Einl. OECD-MA N 16 mwH; LOCHER, Vorbemerkungen DBG N 119.

37 BGE 119 Ib 429, 430; s. auch Gutachten des Bundesamts für Justiz vom 27.1.1998 (publ. in LOCHER/MEIER/VON SIEBENTHAL/KOLB, Doppelbesteuerungsabkommen Schweiz-Deutschland 1971 und 1978, B 27.1 Nr. 43).

38 S. dazu unten, Abschn. 2.2.2.

39 S. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 DBG.

40 Zu den Einzelheiten s. diesbezüglich die Ausführungen zum Umfang der Bemessungsgrundlage in Abschn. 2.4.1.

41 Vgl. BLUMENSTEIN/LOCHER, System des schweizerischen Steuerrechts, 78; LOCHER, Art. 100 DBG N 1.

42 Vgl. ZIGERLIG/JUD, Art. 88 DBG N 1; LOCHER, Art. 88 DBG N 1.

43 S. Art. 100 Abs. 1 lit. a DBG.

44 S. Art. 100 Abs. 1 lit. c DBG.

45 S. Art. 107 Abs. 2 DBG; Art. 14 Abs. 1 QStV.

pflichtigen eine Aufstellung oder eine Bestätigung über die abgezogene Quellensteuer auszustellen⁴⁶. Für seine Leistungen erhält der Steuersubstitut eine Bezugsprovision⁴⁷. Mit Bezug auf die direkte Bundessteuer überträgt das Eidg. Finanzdepartement die ihm zustehende Befugnis zur Festsetzung der Höhe der Bezugsprovision den Kantonen, schreibt jedoch fest, dass diese mindestens 2 % und höchstens 4 % des gesamten Quellensteuerbetrages auszumachen habe⁴⁸.

2.2.2 Ausländischer Steuersubstitut?

Die Literatur verlangt übereinstimmend, wenn auch ohne nähere Begründung, dass der Steuersubstitut die Voraussetzungen einer subjektiven Steuerpflicht zu erfüllen habe⁴⁹. Mit Bezug auf die formellen Pflichten des Steuersubstituten gebietet dies bereits der völkerrechtliche Grundsatz der formellen Territorialität⁵⁰. In Bezug auf die materiellen Pflichten des Steuersubstituten (d. h. insbesondere seine Steuerablieferungspflicht) ist dies mangels eines völkerrechtlichen Grundsatzes der materiellen Territorialität im Steuerbereich weniger eindeutig. Nach der hier vertretenen Auffassung sind formelle und materielle Pflichten des Steuersubstituten jedoch untrennbar miteinander verbunden. Es wäre daher mit dem völkerrechtlichen Grundsatz der formellen Territorialität nicht vereinbar, den gebietsfremden Zinsschuldner zum Steuereinzug für den schweizerischen Fiskus zu verpflichten. Somit ist der in der schweizerischen Literatur gemeinhin vertretene Auffassung zuzustimmen, dass nur eine in der Schweiz subjektiv steuerpflichtige Person Steuersubstitut sein kann.

Nicht erforderlich ist jedoch, dass der Steuersubstitut der unbeschränkten Steuerpflicht untersteht. Auch eine Betriebsstätte kann Steuersubstitut im Sinne von Art. 94 DBG sein, wenn bzw. insoweit die Zinsen tatsächlich von dieser Betriebsstätte getragen werden. Nicht jede subjektive Steuerpflicht aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit genügt, damit eine Person Steuersubstitut im Sinne von Art. 94 DBG sein kann. Erforderlich ist vielmehr, dass der Steuersubstitut in der Schweiz Wohnsitz/gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz/tatsächliche Verwaltung

oder eine Betriebsstätte hat⁵¹. Somit genügt nach der hier vertretenen Auffassung die durch das Grundeigentum vermittelte beschränkte Steuerpflicht nach Art. 4 Abs. 1 lit. c DBG bzw. Art. 51 Abs. 1 lit. c DBG für die Begründung einer Stellung als Steuersubstitut nicht.

Würde man bereits eine subjektive Steuerpflicht iSv Art. 4 Abs. 1 lit. c DBG bzw. Art. 51 Abs. 1 lit. c DBG für eine Steuersubstitution als genügend erachten, wäre die Erhebung der Quellensteuer nach Art. 94 DBG immer dann möglich, wenn der Schuldner der steuerpflichtigen Leistung am besichernden schweizerischen Grundstück unmittelbar dinglich berechtigt ist, nicht jedoch, wenn es sich um ein Grundstück einer Konzerngesellschaft handelt⁵². Für eine solche Unterscheidung fehlt eine wirtschaftliche Begründung. Zudem vermittelt die subjektive Steuerpflicht nach Art. 4 Abs. 1 lit. c DBG bzw. Art. 51 Abs. 1 lit. c DBG lediglich eine auf das Grundeigentum und dessen Ertrag beschränkte Steuerpflicht, welche Darlehenszinsen selbst dann nicht zu umfassen vermag, wenn sie durch das fragliche Grundstück besichert sind. Zudem kann eine Steuer nur dann als Quellensteuer im Sinne des Vierten Teils des DBG, in dem Art. 94 DBG eingeordnet ist, qualifiziert werden, wenn die Bemessungsgrundlage (d. h. hier der Zins) aus einer der schweizerischen Steuerhoheit unterliegenden Quelle stammt⁵³.

2.2.3 Steuer nach Art. 94 DBG als reine Quellensteuer

Ist die Erhebung einer Quellensteuer nach Art. 94 DBG mangels eines subjektiv steuerpflichtigen Steuersubstituten nicht möglich, stellt sich die Frage, inwiefern die Steuer vom ausländischen Gläubiger (d. h. dem eigentlichen Steuersubjekt) auf dem Veranlagungsweg eingefordert werden kann. Der Wortlaut von Art. 94 DBG würde dem grundsätzlich nicht entgegenstehen. Aufgrund

46 S. Art. 100 Abs. 1 lit. b DBG.

47 Art. 100 Abs. 3 DBG.

48 S. Art. 13 QStV.

49 Vgl. BLUMENSTEIN/LOCHER, System des schweizerischen Steuerrechts, 77; AGNER/JUNG/STEINMANN, Art. 100 DBG N 2 iVm Art. 88 DBG N 2, ZIGERLIG/JUD, Art. 88 DBG N 3, Art. 100 DBG N 2; LOCHER, Art. 88 DBG N 4, Art. 100 DBG N 4; PEDROLI, Art. 88 LIFD N 3; RICHNER/FREI/KAUFMANN/MEUTER, § 92 StG ZH N 5, § 103 StG ZH N 3; KÜHNI/LACHENMEIER, § 127 StG AG N 5; AFFOLTER/ANDENMATTEN, § 68 f. StG BL N 2.

50 S. oben, Abschn. 2.1.3.2.

51 So auch AGNER/JUNG/STEINMANN, Art. 83 DBG N 6, Art. 88 DBG N 2, Art. 91 DBG N 1 d, Art. 97 DBG N 2; ZIGERLIG/JUD, Art. 88 DBG N 3; PEDROLI, Art. 88 LIFD N 3; RICHNER/FREI/KAUFMANN/MEUTER, § 92 StG ZH N 5, § 103 StG ZH N 3; KÜHNI/LACHENMEIER, § 127 StG AG N 5; AFFOLTER/ANDENMATTEN, § 68 f. StG BL N 2.

52 Auch eine Konzernobergesellschaft hat am fraglichen Grundstück kein der dinglichen Berechtigung «wirtschaftlich gleichkommendes persönliches Nutzungsrecht» iSv Art. 51 Abs. 1 lit. c DBG (s. dazu AGNER/JUNG/STEINMANN, Art. 4 DBG N 7; LOCHER, Art. 4 DBG N 56 ff.), nicht einmal dann, wenn es sich bei der schweizerischen Tochtergesellschaft um eine reine Immobiliengesellschaft handelt (LOCHER, Art. 4 DBG N 56 ff.; a. A. AGNER/JUNG/STEINMANN, Art. 4 DBG N 7).

53 Vgl. AGNER/JUNG/STEINMANN, Art. 94 DBG N 3, welche für die Anwendung von Art. 94 DBG ebenfalls fordern, dass der Forderungsschuldner in der Schweiz seinen Wohnsitz, seinen Sitz, die tatsächliche Verwaltung oder eine Betriebsstätte hat, über welche die Zinsen bezahlt werden (d. h., dass die «Quelle» in der Schweiz ist).

der systematischen Stellung von Art. 94 DBG im vierten Teil des DBG (Quellensteuern für natürliche und juristische Personen) werden die subjektiven Voraussetzungen, welche an die Person des Steuersubstituten zu stellen sind, zum integralen Tatbestandsmerkmal von Art. 94 DBG. Kommt der Schuldner der steuerbaren Leistung nicht als Steuersubstitut in Frage, ist der Steuertatbestand von Art. 94 DBG nach der hier vertretenen Auffassung somit nicht erfüllt.

Im Ergebnis hat dies zur Folge, dass bei einem ausländischen Schuldner keine Quellensteuer nach Art. 94 DBG erhoben werden kann⁵⁴. Der dem Wortlaut nach (zu) weite Tatbestand von Art. 94 DBG wird somit durch den völkerrechtlichen Grundsatz der formellen Territorialität auf Zinszahlungen von schweizerischen Schuldnern beschränkt. Steuersubstitut kann nur der Schuldner der durch ein schweizerisches Grundstück besicherten Forderung sein. Beauftragt der im Ausland ansässige Forderungsschuldner eine schweizerische Zahlstelle (z. B. eine Bank) mit der Zinszahlung, ändert dies nichts daran, dass mangels eines inländischen Steuersubstituten keine Quellensteuer nach Art. 94 DBG erhoben werden kann⁵⁵.

2.3 Steuersubjekt

Steuersubjekt ist der im Ausland wohnhafte Gläubiger oder Nutziesser einer durch ein schweizerisches Grundstück besicherten Forderung. Als im Ausland wohnhafte Steuerpflichtige gelten dabei natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz und juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz⁵⁶. Die Definition des (Quellen-)Steuersubjekts in Art. 94 DBG deckt sich insofern mit der subjektiven Steuerpflicht gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. c DBG bzw. Art. 51 Abs. 1 lit. c DBG. Für Einzelheiten kann daher auf die zur subjektiven Quellensteuerpflicht gemachten Ausführungen verwiesen werden.

Obwohl die subjektive Steuerpflicht in Art. 5 Abs. 2 DBG auf Dritte ausgedehnt wird, welchen Zinsen aus derartigen Forderungen zukommen, sind diese Personen in Art. 94 DBG nicht als Steuersubjekt bezeichnet. Da Art. 5 Abs. 2 DBG bloss eine subjektive Steuerpflicht begründet, nicht jedoch einen Steuertatbestand umfasst, ist eine Besteuerung des Dritten iSv Art. 5 Abs. 2 DBG nicht möglich⁵⁷.

2.4 Bemessungsgrundlage

2.4.1 Umfang

Bemessungsgrundlage der Steuer nach Art. 94 DBG sind die dem ausländischen Gläubiger oder Nutziesser ausgerichteten Zinsen einer durch ein schweizerisches Grundstück besicherten Forderung. Auch hier erweist sich der Wortlaut der Bestimmung als eindeutig zu weit. Nimmt beispielsweise ein schweizerischer Konzern einen Kredit von CHF 2 Mia. zu einem Zinssatz von 8 % bei einem internationalen Bankensyndikat auf und räumt er als Sicherheit (nebst vielen anderen in- und ausländischen Sicherheiten) einen Schuldbrief auf einer im Kanton Zürich gelegenen Liegenschaft in Höhe von CHF 5 Mio. ein, so wären gemäss Wortlaut von Art. 94 DBG auf der jährlichen Zinszahlung von CHF 160 Mio. Quellensteuern von CHF 27,2 Mio. geschuldet. Dass dieses Ergebnis nicht der vom Gesetzgeber beabsichtigten Rechtsfolge entspricht, erscheint offensichtlich.

Der offensichtlich zu weite Gesetzeswortlaut muss daher auf den Anwendungsbereich reduziert werden, welcher der eigentlichen ratio legis entspricht (teleologische Reduktion)⁵⁸. Daher muss die Bemessungsgrundlage maximal auf den Zins auf dem Teil der Forderung beschränkt werden, welcher durch das schweizerische Grundstück tatsächlich besichert wird. Da dies im Einzelfall schwer zu ermitteln ist, kann nach der hier vertretenen Auffassung im Sinne einer Vereinfachung in den meisten Fällen der auf die Sicherheit entfallende Zins als Bemessungsgrundlage herbeigezogen werden. Im obigen Beispiel wäre dies der auf den Schuldbrief von CHF 5 Mio. entfallende Zins von CHF 400 000.

Nach der hier vertretenen Auffassung ist bereits die subjektive Steuerpflicht des ausländischen Gläubigers auf den Teil der Forderung beschränkt, der durch das schweizerische Grundstück tatsächlich besichert wird, da nur insofern eine wirtschaftliche Zugehörigkeit iSv Art. 4 f. bzw. Art. 51 DBG gegeben ist⁵⁹.

2.4.2 Zahlungen an eine inländische Betriebsstätte einer ausländischen Gesellschaft

Wird das Darlehen von einer schweizerischen Betriebsstätte einer ausländischen Gesellschaft gewährt, wird Letztere aufgrund von Art. 5 Abs. 1 lit. c DBG bzw. Art. 51 Abs. 1 lit. d DBG dennoch subjektiv steuerpflichtig, da Gläubiger eine Person mit Sitz im Ausland ist⁶⁰. Eine Zinszahlung des schweizerischen Schuldners an die inländische Betriebsstätte kann aber nicht der Quellen-

54 So grundsätzlich auch AGNER/JUNG/STEINMANN, Art. 94 DBG N 3.

55 Wohl a. A. AGNER/JUNG/STEINMANN, Art. 94 DBG N 3.

56 S. Art. 98 DBG.

57 S. dazu auch unten, Abschn. 2.4.3.

58 S. hierzu z. B. KRAMER, Juristische Methodenlehre, 193.

59 S. dazu oben, Abschn. 2.1.4.

60 S. oben, Abschn. 2.1.1.3.

steuer nach Art. 94 DBG unterliegen, da dies zu einer unzulässigen Doppelbesteuerung des Zinses führen würde. Eine Berufung auf das zwischen der Schweiz und dem Ansässigkeitsstaat abgeschlossene DBA ist aufgrund der Bestimmung von Art. 11 Abs. 4 OECD-MA, die in praktisch allen schweizerischen DBA enthalten ist, nicht möglich. Entsprechend gewährt Art. 24 Abs. 3 VStG dem ausländischen Unternehmen, das für seine Einkünfte aus einer inländischen Betriebsstätte Kantons- oder Gemeindesteuern zu entrichten verpflichtet ist, Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer. Analog muss in diesen Fällen auf die Erhebung der Quellensteuer nach Art. 94 DBG verzichtet werden. Die Formulierung «für die ihnen ausgerichteten Zinsen» ist somit im Sinne von «für die ihnen ins Ausland ausgerichteten Zinsen» zu verstehen.

Mit Bezug auf inländische Betriebsstätten einer in einem DBA-Staat ansässigen Gesellschaft würde die Erhebung einer Quellensteuer durch die Schweiz auch gegen das im einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommen enthaltene Betriebsstättendiskriminierungsverbot iSv Art. 24 Abs. 3 OECD-MA verstossen⁶¹. Aufgrund dieser Abkommensbestimmung darf die Besteuerung einer schweizerischen Betriebsstätte eines in einem Vertragsstaat ansässigen Unternehmens nicht ungünstiger sein als die Besteuerung von schweizerischen Unternehmen, welche die gleiche Tätigkeit ausüben. Gewährt ein schweizerisches Unternehmen ein Grundpfandgesichertes Darlehen, wird aufgrund von Art. 94 DBG keine Quellensteuer erhoben. Entsprechend kann aufgrund von Art. 24 Abs. 3 OECD-MA auch keine Quellensteuer erhoben werden, wenn eine schweizerische Betriebsstätte eines in einem Vertragsstaat ansässigen Unternehmens ein Grundpfandgesichertes Darlehen gewährt⁶².

2.4.3 Zinsen, die einer Drittperson zufließen

Der Wortlaut von Art. 94 DBG stellt demgegenüber klar, dass nur die dem ausländischen Gläubiger oder Nutznießer ausgerichteten Zinsen Teil der Bemessungsgrundlage sind. Art. 9 Satz 2 QStV, wonach auch «Zinsen, die nicht der oder dem Steuerpflichtigen selber, sondern einer Drittperson zufließen (Art. 5 Abs. 2 DBG)», für die Zwecke von Art. 94 DBG als steuerbare Einkünfte zu gelten haben, ermangelt der aufgrund des Legalitätsprinzips im Abgaberecht erforderlichen gesetzlichen

Grundlage⁶³. Dies wird besonders deutlich, wenn man den Wortlaut von Art. 94 DBG mit demjenigen von Art. 93 Abs. 1 Satz 2 DBG vergleicht, welcher Einkünfte und Entschädigungen, die nicht dem Künstler oder Referenten selbst, sondern einem Dritten zufließen, der dessen Tätigkeit organisiert hat, explizit der Quellensteuer unterstellt. Daraus wird ersichtlich, dass die gesetzgeberische Intention von Art. 5 Abs. 2 DBG auf Art. 93 DBG und nicht auf Art. 94 DBG abgezielt hat.

Da Art. 51 DBG keine analoge Bestimmung zu Art. 5 Abs. 2 DBG enthält, ist auf jeden Fall klar, dass die Drittperson (sei es eine natürliche oder juristische Person), der Zinsen zufließen, nie subjektiv steuerpflichtig wird, wenn Gläubigerin eine juristische Person ist. Da für eine solche Unterscheidung kein sachlicher Grund ersichtlich ist, ist klar, dass Art. 5 Abs. 2 DBG im Bereich der Quellensteuern nach Art. 94 DBG keine Anwendung finden soll.

Im Gegensatz zu Art. 94 DBG enthalten die Steuergesetze der Kantone Aargau⁶⁴, Appenzell Ausserrhoden⁶⁵, Appenzell Innerrhoden⁶⁶, Basel-Stadt⁶⁷, Freiburg⁶⁸, Luzern⁶⁹, Neuenburg⁷⁰, Nidwalden⁷¹, Obwalden⁷², Schwyz⁷³, Solothurn⁷⁴, St.Gallen⁷⁵ und Zug⁷⁶ für die Zwecke der kantonalen Besteuerung eine Rechtsgrundlage für die Besteuerung von Zinsen, die nicht der steuerpflichtigen Person zufließen. Da diese Steuertatbestände jedoch vom Wortlaut von Art. 35 Abs. 1 lit. e StHG – welcher mit Art. 94 DBG übereinstimmt – nicht gedeckt sind, sind diese Bestimmungen harmonisierungswidrig und daher keine zulässige Rechtsgrundlage für die Erhebung einer Quellensteuer⁷⁷.

61 Mit Ausnahme der Abkommen mit Australien, Indien und Neuseeland enthalten sämtliche schweizerischen DBA ein Betriebsstättendiskriminierungsverbot iSv Art. 24 Abs. 3 OECD-MA.

62 LOCHER, 513; OESTERHELT, Gesamtverlustvortrag und Verbot der Betriebsstättendiskriminierung, 213 ff., 215 ff.

63 So auch LOCHER, Art. 94 DBG N 9; a. A. AGNER/JUNG/STEINMANN, Art. 94 DBG N 2; ZIGERLIG/JUD, Art. 94 DBG N 2; RICHNER/FREI/KAUFMANN, Art. 95 StG ZH N 8; PEDROLI, Art. 94 LIFD N 5; RICHNER/FREI/KAUFMANN/MEUTER, § 98 StG ZH N 7, welche dies explizit auf Art. 5 Abs. 2 DBG abstützen wollen und für die Zürcher Staatssteuer – mangels einer Parallelbestimmung zu Art. 5 Abs. 2 DBG im Zürcher Steuergesetz – eine Besteuerungsgrundlage verneinen.

64 S. § 124 Abs. 2 Satz 2 StG AG.

65 S. Art. 110 Abs. 2 Satz 2 StG AR.

66 S. Art. 88 Abs. 2 Satz 2 StG AI.

67 S. § 99 Abs. 2 Satz 2 StG BS.

68 S. Art. 83 Abs. 2 Satz 2 StG FR.

69 S. § 110 Abs. 2 Satz 2 StG LU.

70 S. Art. 153 Abs. 2 Satz 2 StG NE.

71 S. Art. 123 Abs. 2 Satz 2 StG NW.

72 S. Art. 126 Abs. 2 Satz 2 StG OW.

73 S. § 97 Abs. 2 Satz 2 StG SZ.

74 S. § 115^{quater} Abs. 2 Satz 2 StG SO.

75 S. Art. 118 Abs. 2 Satz 2 StG SG.

76 S. § 91 Abs. 3 Satz 2 StG ZG.

77 A. A. KÜHN/LACHENMEIER, § 124 StG AG N 2; AFFOLTER/ANDENMATTEN, § 68 StG BL N 2; LEUCH/KÄSTLI, Art. 119 StG BE N 5; WEIDMANN/GROSSMANN/ZIGERLIG, 355.

Die Merkblätter der kantonalen Steuerverwaltungen bezeichnen demgegenüber «Leistungen, die nicht dem Steuerpflichtigen selber, sondern einem Dritten zufließen», unabhängig davon, ob das kantonale Steuergesetz eine entsprechende Rechtsgrundlage kennt und sowohl für die direkte Bundessteuer als auch die Staatssteuer, als «steuerbare Leistungen». Nach der hier vertretenen Auffassung sind solche Leistungen hingegen in keinem Fall steuerbar.

2.5 Steuersatz

Die nach Art. 94 DBG⁷⁸ sowie den kantonalen Steuergesetzen erhobenen Quellensteuern betragen zwischen 13 % und 33 % (s. Tabelle). Die Steuer wird nach Art. 12 QStV nicht erhoben, wenn die steuerbaren Bruttoeinkünfte weniger als CHF 300 im Kalenderjahr betragen⁷⁹.

Tab.: Quellensteuersätze

	Steuersatz (inkl. Bund)	Rechtsgrundlagen	Provi- sion ⁸⁰	Kompetenz
AG	16 %	§ 124 StG AG	2 %	Kanton
AI	21 %	Art. 88 StG AI	4 %	Kanton
AR	21 %	Art. 110 StG AR	4 %	Kanton
BL	18 % ⁸¹	§ 68n StG BL	4 %	Kanton
BS	18 %	§ 99 StG BS	3 %	Kanton
BE	21 %	Art. 119 StG BE	4 %	Gemeinde
FR	21 %	Art. 83 StG FR	3 %	Kanton
GE	20 %	Art. 13 LIS GE	3 %	Kanton
GL	23 %	Art. 96 StG GL	3 %	Kanton
GR	15 % ⁸²	Art. 102 StG GR	2 %	Kanton
JU	18 %	Art. 122 Abs. 1 lit. e iVm Art. 123 Abs. 3 lit. b LI JU	3 %	Kanton
LU	20 %	§ 110 StG LU	4 %	Gemeinde
NE	20 %	Art. 153 LCD NE	3 %	Kanton
NW	15 %	Art. 123 StG NW	4 %	Kanton
OW	18 %	Art. 126 StG OW	2 %	Kanton
SH	18 %	Art. 100 StG SH	3 %	Kanton
SZ	13 %	§ 97 StG SZ	4 %	Kanton
SO	18 %	§ 115 ^{quater} StG SO	3 %	Kanton
SG	23 %	Art. 118 StG SG	3 %	Kanton
TI	33 %	Art. 117 LT TI	4 %	Kanton

78 Auf die direkte Bundessteuer entfallen 3 % (s. Art. 94 Abs. 2 DBG).

79 S. Ziff. 4 des Anhangs zur Quellensteuerverordnung; MB Quellenbesteuerung von Hypothekarzinsen Ziff. III. Der Kanton Zürich setzt die Schwelle hingegen bei CHF 1000 an (s. MB ZH Quellenbesteuerung von Hypothekarzinsen Abschn. C).

80 In % des Quellensteuerbetrags.

81 10 % für die Staatssteuer und 5 % für die Gemeindesteuer.

82 Davon je 6 % für Kanton und Gemeinde.

TG	18 %	§ 117 StG TG	3 %	Gemeinde
UR	15 %	Art. 132 StG UR	4 %	Kanton
VD	20 % ⁸³	Art. 141 LI VD	3 %	Kanton
VS	18 % ⁸⁴	Art. 108e StG VS	3 %	Kanton
ZG	13 %	§ 91 StG ZG	4 %	Kanton
ZH	17 %	§ 97 StG ZH	4 %	Gemeinde

2.6 Verhältnis zur Verrechnungssteuer

Was die Bundesgesetzgebung als Gegenstand der Verrechnungssteuer bezeichnet oder für steuerfrei erklärt, dürfen die Kantone und Gemeinden nicht mit gleichartigen Steuern belasten⁸⁵. Den Kantonen ist nicht nur eine eigentliche Verrechnungssteuer untersagt, sie dürfen die im Verrechnungssteuergesetz zum Steuerobjekt oder als steuerfrei erklärten Erträge auch nicht im Rahmen ihrer Einkommens- bzw. Gewinnsteuer an der Quelle besteuern⁸⁶. Dies heisst aber nicht, dass die Erhebung einer kantonalen Quellensteuer auf dem Ertrag von beweglichem Kapitalvermögen gänzlich ausgeschlossen ist. Nur dort, wo der Bundesgesetzgeber tatsächlich von seiner ihm aufgrund von Art. 132 Abs. 2 BV zustehenden Kompetenz zur Erhebung einer Verrechnungssteuer auf beweglichem Kapitalvermögen tatsächlich Gebrauch gemacht hat, verstösst die Erhebung einer kantonalen Quellensteuer gegen Art. 134 BV und ist somit nichtig. Ein Verstoß kann vom Bund aufgrund von Art. 3 Abs. 1 Halbsatz 2 VStG direkt beim Bundesgericht als einziger Instanz mit Klage iSv Art. 120 BGG geltend gemacht werden. Der Steuerpflichtige muss dagegen den kantonalen Instanzenzug durchlaufen und schliesslich mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten iSv Art. 82 BGG ans Bundesgericht gelangen⁸⁷.

Bei der auf durch Grundstücke besicherten Forderungen erhobenen kantonalen Quellensteuer handelt es sich immer dann um eine gleichartige Steuer, wenn der Zinsertrag aufgrund von Art. 4 Abs. 1 lit. a VStG bereits der Verrechnungssteuer unterliegt, d. h., wenn das Erfordernis der kollektiven Mittelbeschaffung gegeben ist. Mit anderen Worten besteht eine kantonale Quellensteuerhoheit nur ausserhalb der Verrechnungssteuerobjekte⁸⁸. Obwohl sich Art. 134 BV nur auf kantonale Steuern bezieht, ist auch die Erhebung der direkten Bundessteuer nach Art. 94 DBG ausgeschlossen. Wird sogar dem Kanton die Erhebung einer gleichartigen Steuer untersagt,

83 Der Steuersatz wird jedes Jahr neu festgesetzt; Steuersatz für das Jahr 2007 (s. Art. 5 LI 2007 VD).

84 Davon je 7,5 % für den Kanton und für die Gemeinde.

85 Art. 134 BV; s. auch Art. 3 VStG.

86 Vgl. PFUND, Art. 41^{bis} BV N 12.

87 Vgl. BEUSCH, Art. 3 N 14.

88 Vgl. LOCHER, Art. 41^{bis} aBV N 86 f.; VALLENDER, Art. 134 BV N 12 f.

gilt dies für den Bund erst recht. Er darf nicht dasselbe Steuerobjekt zweimal mit gleichartigen Steuern erfassen. Dies hat zur Konsequenz, dass sich Verrechnungssteuer und Quellensteuern auf durch Grundstücke besicherten Forderungen gegenseitig ausschliessen. Wird die Verrechnungssteuer erhoben, ist keine Quellensteuer nach Art. 94 DBG geschuldet.

Art. 94 DBG und Art. 35 Abs. 1 lit. e StHG schliessen somit die von Art. 4 Abs. 1 lit. a VStG als Objekt der Verrechnungssteuer bezeichneten Zinserträge implizit von ihrem Anwendungsbereich aus. Entsprechend kann auch eine auf einem Verrechnungssteuerobjekt erhobene kantonale Quellensteuer nicht unter Berufung auf das Massgeblichkeitsgebot von Bundesgesetzen (Art. 190 BV) und deren Verankerung im StHG gerechtfertigt werden.

2.7 Exkurs: Vermögenssteuer auf hypothekarisch gesicherter Forderung

2.7.1 Vermögenssteuer als Quellensteuer

Im Kanton Luzern wird nicht nur eine Quellensteuer auf dem Zins einer durch ein schweizerisches Grundstück besicherten Forderung eines ausländischen Gläubigers erhoben, sondern auch eine als Quellensteuer ausgestaltete Vermögenssteuer in der Höhe von 0,45 % der pfandgesicherten Forderung⁸⁹. Diese Quellensteuer wurde mit der Begründung ins Luzerner Steuergesetz aufgenommen, dass die diesbezügliche Doppelspurigkeit (sc. die Erhebung der Vermögenssteuer auf dem Veranlagungsweg und der Steuer auf den Zinszahlungen als Quellensteuer) ein Versehen des Bundesgesetzgebers darstelle und wenig effizient sei. Im Sinne einer Lückenfüllung werde nun auch die Vermögenssteuer als Quellensteuer ausgestaltet⁹⁰. Aufgrund der Begriffsbestimmung von § 112 StG LU muss davon ausgegangen werden, dass diese Vermögenssteuer auch dann geschuldet ist, wenn Gläubiger eine juristische Person ist.

Da die Quellensteuerregelung von Art. 35 StHG abschliessend ist, verstösst die Regelung von § 110 StG LU gegen das StHG. Im Sinne einer geltungserhaltenden Reduktion der Regelung von § 110 StG LU könnte man die Steuer auf dem Vermögen zur ergänzenden Zinsquellensteuer umdeuten, deren Höhe sich nicht am gezahlten Zins, sondern an der pfandgesicherten Forderung orientiert. Art. 35 Abs. 1 lit. e StHG enthält nämlich keine Vorschrift, dass die Steuer auf dem Zins linear sein müsse.

Im Sinne der Tarifautonomie der Kantone muss es somit als zulässig erachtet werden, wenn der auf dem Zins erhobene Steuersatz bei einer niedrig verzinsten Forderung höher ist als bei einer hoch verzinsten Forderung. Durch eine solche Umdeutung wird das schweizerische Besteuerungsrecht auch bei fehlendem Vermögenssteuer-DBA durch den Zinsartikel (Art. 11 OECD-MA) begrenzt⁹¹.

2.7.2 Vermögens- und Kapitalsteuern auf dem Veranlagungsweg?

Die Besteuerung einer grundpfandgesicherten Forderung eines ausländischen Gläubigers mit der Vermögenssteuer ist jedoch nach der hier vertretenen Auffassung auch dann unzulässig, wenn dies auf dem Veranlagungsweg erfolgt. Zwar ist einzuräumen, dass Art. 4 Abs. 2 lit. c StHG zumindest vom Wortlaut her so verstanden werden kann, dass eine subjektive Steuerpflicht ausländischer Gläubiger sowohl in Bezug auf die Einkommenssteuer als auch in Bezug auf die Vermögenssteuer begründet wird. Nach der hier vertretenen Ansicht sind die mit dieser subjektiven Steuerpflicht verbundenen Steuerfolgen durch die Quellensteuerregelung von Art. 35 Abs. 1 lit. e StHG jedoch abschliessend umgesetzt: Da Art. 35 Abs. 1 lit. e StHG lediglich die Besteuerung der den ausländischen Gläubigern ausgerichteten Zinsen vorsieht, ist eine Besteuerung der grundpfandgesicherten Forderung mit der Vermögenssteuer u. E. unzulässig.

Eine analoge Regelung wie im Kanton Luzern findet sich in keinem anderen kantonalen Steuergesetz. Eine Erhebung einer Vermögens- oder Kapitalsteuer auf dem Veranlagungsweg ist wegen des abschliessenden Charakters der Umsetzung von Art. 4 Abs. 2 lit. c StHG durch Art. 35 Abs. 1 lit. e StHG u. E. nicht möglich. Zudem wäre die Erhebung einer solchen Steuer auch nicht praktikabel, da wegen dem Grundsatz der formellen Territorialität die Durchsetzung der Steuerforderung schwierig wäre. Auch in wirtschaftlicher Hinsicht würde eine solche Steuer die Kreditaufnahme schweizerischer Unternehmen äusserst erschweren. Wie noch zu zeigen sein wird, profitieren nämlich die für die Schweiz relevanten Finanzplätze (d. h. insbesondere London und New York) von einem Nullsatz auf Zinsen im einschlägigen DBA⁹². Nur deshalb sind die Banken überhaupt bereit, die entsprechenden Beschränkungsklauseln auf Gläubiger in DBA-Staaten (treaty lender) in den Kreditverträgen zu akzeptieren⁹³. Eine Klausel, welche auch in Grossbritannien oder den USA ansässige Gläubiger ausschliesst, findet in den meisten Fällen kaum Akzeptanz. Dies würde die Finan-

89 S. § 110 StG LU, wobei die Steuer bereits ab einem steuerbaren Vermögen von CHF 10 000 erhoben wird (s. Ziff. 5 der Weisung LU ausländische Hypothekargläubigerinnen und Hypothekargläubiger).

90 S. Botschaft des Regierungsrates zum Entwurf einer Totalrevision des Luzerner Steuergesetzes (B 160), 155.

91 S. dazu unten, Abschn. 3.5.

92 S. dazu unten, Abschn. 3.1.1.

93 Die entsprechenden Klauseln werden in Abschn. 5, unten, dargestellt.

zierungsmöglichkeiten für schweizerische Unternehmen deutlich verschlechtern. Den Autoren sind aus der Praxis jedoch keine Fälle bekannt, in denen von einem Kanton eine solche Steuer auf dem Vermögen geltend gemacht worden wäre⁹⁴. Die im Markt üblichen Klauseln in den Kreditverträgen schützen denn auch nicht vor diesem Risiko⁹⁵.

3 Besteuerungsrecht der Schweiz

3.1 Zinsen schweizerischer Schuldner

Gemäss OECD-Musterabkommen beurteilt sich das Besteuerungsrecht für Einkünfte aus Forderungen, die durch Pfandrechte an Grundstücken gesichert sind, nicht nach Art. 6 OECD-MA (Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen), sondern nach Art. 11 OECD-MA (Zinsen)⁹⁶. Dies ergibt sich aus der Definition des Begriffs «Zins», welcher auch Einkünfte aus durch Grundpfand gesicherte Forderungen umfasst⁹⁷. Eine analoge Regel findet sich in fast allen DBA der Schweiz⁹⁸.

Art. 11 Abs. 1 OECD-MA weist das Besteuerungsrecht für Zinsen, die aus einem Vertragsstaat stammen (im Folgenden: Quellenstaat) und an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person (im Folgenden: Ansässigkeitsstaat) gezahlt werden, dem Ansässigkeitsstaat des Zinsempfängers zu. Diese Regel findet sich in sämtlichen schweizerischen DBA. Das Besteuerungsrecht des Ansässigkeitsstaates ist gemäss Art. 11 OECD-MA und den meisten schweizerischen DBA aber kein ausschliessliches Besteuerungsrecht. Art. 11 Abs. 2 OECD-MA räumt dem Quellenstaat ebenfalls ein (beschränktes) Besteuerungsrecht bis zur Höhe von 10 % des Bruttobetrags der Zinsen ein. Die schweizerischen DBA enthalten diesbezüglich jedoch sehr unterschiedliche Bestimmungen.

94 Teilweise scheint die Auffassung vorzuherrschen, dass die Vermögenssteuer bereits durch die Zinsquellensteuer abgegolten sei (vgl. GRÜNINGER/STUDER, 109, mit Bezug auf § 18 Abs. 1 lit. b des [nicht mehr geltenden] Basler Steuergesetzes vom 22.12.1949).

95 S. dazu unten, Abschn. 5.

96 Vgl. AGNER/DIGERONIMO/NEUHAUS/STEINMANN, Art. 5 DBG N 3a; PÖLLATH, Art. 11 OECD-MA N 83; WASSERMEYER, Art. 11 OECD-MA N 45 ff.; WINGERT, Art. 11 DBA-D N 48.

97 Art. 11 Abs. 3 OECD-MA: «The term «interest» as used in this Article means income from debt-claims of every kind, whether or not secured by mortgage (...); s. auch Ziff. 18 des OECD-Kommentars zu Art. 11 OECD-MA.

98 Im DBA-NL (in der derzeit noch gültigen Fassung vom 12.11.1951) sind grundpfandgesicherte Zinsen nach Art. 9 (Einkünfte aus beweglichem Kapitalvermögen) zu beurteilen. Das Abkommen mit Liechtenstein enthält zwar keinen allgemeinen Zinsenartikel, aber einen speziellen Artikel, welcher sich mit Zinsen aus Grundpfandforderungen befasst (s. Art. 4 Abkommen-FL).

3.1.1 DBA mit Nullsatz

Es gibt eine Reihe von schweizerischen DBA, welche dem Quellenstaat überhaupt kein Besteuerungsrecht einräumen. Ist der Gläubiger der durch ein schweizerisches Grundstück besicherten Forderung gegenüber einem schweizerischen Schuldner in einem dieser Staaten ansässig, darf die Schweiz daher keine Quellensteuer im Sinne von Art. 94 DBG erheben. Es handelt sich dabei um in Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Grossbritannien, Irland, Island, Liechtenstein, Luxemburg, Norwegen, Österreich, der Tschechischen Republik oder den USA ansässige Gläubiger.

3.1.2 DBA mit Nullsatz für Banken

Handelt es sich beim Gläubiger um eine Bank, so darf die Schweiz auch keine Quellensteuer auf den Zinszahlungen erheben, wenn diese in Ägypten, Belgien, Bulgarien, Ecuador, Iran, Mazedonien, Moldova, der Mongolei, der Slowakei, der Ukraine oder Usbekistan ansässig ist. Ist die Bank in Belgien oder Bulgarien ansässig, gilt dies jedoch nur, wenn das von der Bank gewährte Darlehen nicht in einem Inhaberpapier verkörpert ist.

3.1.3 Nullsatz gemäss ZBstA

Ist der Gläubiger in einem EU-Mitgliedstaat ansässig und handelt es sich bei der durch das schweizerische Grundstück besicherten Forderung um ein Konzerndarlehen, darf die Schweiz aufgrund von Art. 15 Abs. 2 ZBstA keine Quellensteuer erheben⁹⁹.

3.1.4 DBA mit beschränktem schweizerischen Besteuerungsrecht

Das schweizerische Besteuerungsrecht ist auf 5 % begrenzt, wenn der Gläubiger in Albanien, Kirgisistan, Kroatien, den Niederlanden, Schweden, Slowenien, Usbekistan¹⁰⁰ oder in Venezuela ansässig ist.

Ist der Gläubiger eine Bank, ist das schweizerische Besteuerungsrecht auch dann auf 5 % begrenzt, wenn diese in Belarus, Israel, Jamaika, Russland oder Sri Lanka ansässig ist.

Das schweizerische Besteuerungsrecht ist auf 8 % begrenzt, wenn der Gläubiger in Belarus ansässig ist¹⁰¹.

99 Vgl. OESTERHELT/WINZAP, Quellensteuerbefreiung von Dividenden, Zinsen und Lizenzen durch Art. 15 Zinsbesteuerungsabkommen (ZBstA), 449 ff., 487 ff.; RS Quellensteuer Ziff. V.

100 Falls der Gläubiger jedoch eine Bank ist, hat die Schweiz kein Besteuerungsrecht (s. oben, Abschn. 3.1.2).

101 Falls der Gläubiger hingegen eine in Belarus ansässige Bank ist, beträgt das schweizerische Besteuerungsrecht 5 %.

Das schweizerische Besteuerungsrecht ist auf 10 % begrenzt, wenn der Gläubiger in Australien, Belgien¹⁰², Bulgarien, China, Ecuador¹⁰³, Estland, Griechenland, Indien, Indonesien, Iran¹⁰⁴, Israel¹⁰⁵, Jamaika¹⁰⁶, Japan, Kanada, Kasachstan, Kuwait, Lettland, Litauen, Malaysia, Marokko, Mazedonien¹⁰⁷, Moldova¹⁰⁸, der Mongolei¹⁰⁹, Montenegro, Neuseeland, den Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Russland¹¹⁰, Serbien, Singapur, der Slowakei¹¹¹, Spanien, Sri Lanka¹¹², Südafrika, Südkorea, Trinidad und Tobago, Tunesien, der Ukraine¹¹³, Ungarn oder Vietnam ansässig ist.

Ist der Gläubiger eine in Mexiko ansässige Bank oder ein in Thailand ansässiges Finanzinstitut (inkl. Versicherungsgesellschaft), ist das schweizerische Besteuerungsrecht ebenfalls auf 10 % begrenzt.

Das schweizerische Besteuerungsrecht ist auf 12 % begrenzt, wenn der Gläubiger in Argentinien ansässig ist.

Das schweizerische Besteuerungsrecht ist auf 12,5 % begrenzt, wenn der Gläubiger in Italien ansässig ist.

Das schweizerische Besteuerungsrecht ist auf 15 % begrenzt, wenn der Gläubiger in Ägypten¹¹⁴, der Elfenbeinküste, Mexiko¹¹⁵, Thailand¹¹⁶ oder Pakistan¹¹⁷ ansässig ist.

102 Falls der Gläubiger jedoch eine Bank ist, hat die Schweiz kein Besteuerungsrecht (s. oben, Abschn. 3.1.2).

103 Falls der Gläubiger jedoch eine Bank ist, hat die Schweiz kein Besteuerungsrecht (s. oben, Abschn. 3.1.2).

104 Falls der Gläubiger jedoch eine Bank ist, hat die Schweiz kein Besteuerungsrecht (s. oben, Abschn. 3.1.2).

105 Sofern die Zinsen nach Israel überwiesen werden. Falls der Gläubiger eine Bank ist, hat die Schweiz bloss ein Besteuerungsrecht von 5 %.

106 Falls der Gläubiger eine Bank ist, hat die Schweiz bloss ein Besteuerungsrecht von 5 %.

107 Falls der Gläubiger jedoch eine Bank ist, hat die Schweiz kein Besteuerungsrecht (s. oben, Abschn. 3.1.2).

108 Falls der Gläubiger jedoch eine Bank ist, hat die Schweiz kein Besteuerungsrecht (s. oben, Abschn. 3.1.2).

109 Falls der Gläubiger jedoch eine Bank ist, hat die Schweiz kein Besteuerungsrecht (s. oben, Abschn. 3.1.2).

110 Falls der Gläubiger eine Bank ist, hat die Schweiz bloss ein Besteuerungsrecht von 5 %.

111 Falls der Gläubiger jedoch eine Bank ist, hat die Schweiz kein Besteuerungsrecht (s. oben, Abschn. 3.1.2).

112 Falls der Gläubiger eine Bank ist, hat die Schweiz bloss ein Besteuerungsrecht von 5 %.

113 Falls der Gläubiger jedoch eine Bank ist, hat die Schweiz kein Besteuerungsrecht (s. oben, Abschn. 3.1.2).

114 Falls der Gläubiger jedoch eine Bank ist, hat die Schweiz kein Besteuerungsrecht (s. oben, Abschn. 3.1.2).

115 Falls der Gläubiger eine in Mexiko ansässige Bank ist, ist das schweizerische Besteuerungsrecht auf 10 % begrenzt.

116 Falls der Gläubiger ein in Thailand ansässiges Finanzinstitut (inkl. Versicherungsgesellschaft) ist, ist das schweizerische Besteuerungsrecht auf 10 % begrenzt.

117 Wenn es sich dabei um eine nach dem 1.1.1961 eingegangene Schuldverpflichtung handelt.

3.2 Zinsen schweizerischer Betriebsstätten

Wie bereits ausgeführt, kann auch eine schweizerische Betriebsstätte Steuersubstitut sein. Richtet eine schweizerische Betriebsstätte Zinszahlungen an einen in einem DBA-Staat ansässigen Gläubiger aus, stellt sich die Frage, ob das schweizerische Besteuerungsrecht durch das zwischen der Schweiz und diesem Staat geschlossene DBA beschränkt wird.

Art. 11 OECD-MA (bzw. die DBA mit gleichlautendem Wortlaut) ist immer dann anwendbar, wenn Zinsen aus einem Vertragsstaat stammen¹¹⁸. Grundsätzlich gelten Zinsen dann als aus einem Vertragsstaat stammend, wenn der Schuldner eine in diesem Vertragsstaat ansässige Person ist. Da eine schweizerische Betriebsstätte eines ausländischen Unternehmens grundsätzlich keine in der Schweiz ansässige Person ist, wäre nach dieser Regel das DBA zwischen der Schweiz und dem Ansässigkeitsstaat des Gläubigers nicht anwendbar.

3.2.1 Darlehen mit wirtschaftlichem Bezug zur Betriebsstätte

Im Sinne einer Ausnahme von dieser Regel gelten Zinsen auch dann als aus einem Vertragsstaat stammend, wenn die Schuld, für die die Zinsen gezahlt werden, für Zwecke einer Betriebsstätte in diesem Vertragsstaat eingegangen worden ist und diese Betriebsstätte die Zinsen trägt¹¹⁹. Eine solche Regel findet sich in den meisten schweizerischen DBA¹²⁰.

Damit diese Ausnahmeregel zur Anwendung gelangt, muss zweifelsfrei ein wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen dem zinstragenden Darlehen und der Betriebsstätte gegeben sein¹²¹. Dies ist etwa dann der Fall, wenn die Betriebsstätte ein Darlehen aufgenommen hat, welches sie für die eigenen Bedürfnisse verwendet, unter ihren Verbindlichkeiten ausweist und für das sie die Zinsen unmittelbar an den Gläubiger zahlt oder wenn zwar die Geschäftsleitung des ausländischen Schuldners das Darlehen aufgenommen hat, dieses jedoch ausschliesslich für die Zwecke der schweizerischen Betriebsstätte be-

118 S. Art. 11 Abs. 1 OECD-MA: «Interest arising in a Contracting State (...) may be taxed in that other State.»

119 S. Art. 11 Abs. 5 Satz 2 OECD-MA: «Where, however, the person paying the interest, whether he is a resident of a Contracting State or not, has in a Contracting State a permanent establishment in connection with which the indebtedness on which the interest is paid was incurred, and such interest is borne by such permanent establishment, then such interest shall be deemed to arise in the State in which the permanent establishment is situated.»

120 Ausnahmen sind u. a. die DBA mit Deutschland, Irland, den Niederlanden, Norwegen, Grossbritannien und den USA.

121 S. Ziff. 27 Satz 3 des OECD-Kommentars zu Art. 11 OECD-MA: «(...) where the economic link between the loan and the permanent establishment is sufficiently clear-cut.»

stimmt ist und die Zinsen zwar von der Geschäftsleitung des ausländischen Schuldners gezahlt, aber letztlich von der schweizerischen Betriebsstätte getragen werden¹²².

Fehlt eine Art. 11 Abs. 5 OECD-MA nachgebildete Norm im einschlägigen DBA, qualifiziert die ESTV Zinszahlungen schweizerischer Betriebsstätten dennoch als aus der Schweiz stammend und wendet daher den Zinsartikel des zwischen der Schweiz und dem Ansässigkeitsstaat des Gläubigers abgeschlossenen DBA an¹²³. Sie gelangt zu diesem Schluss durch eine Auslegung des Begriffs «stammen» («arising») in Art. 11 Abs. 1 OECD-MA. Da es sich dabei typischerweise um DBA handelt, welche dem Quellenstaat kein Besteuerungsrecht zuweisen, ist die Abgrenzung zwischen übrigem Einkommen iSv Art. 21 OECD-MA¹²⁴ und dem Zinsartikel idR nicht von Bedeutung.

3.2.2 Darlehen ohne wirtschaftlichen Bezug zur Betriebsstätte

Wird hingegen ein Darlehen von der Geschäftsleitung des ausländischen Schuldners aufgenommen und werden die beschafften Mittel für mehrere Betriebsstätten in verschiedenen Ländern verwendet, ist ein solcher wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen Darlehen und schweizerischer Betriebsstätte nicht gegeben, da der Wortlaut von Art. 11 Abs. 5 OECD-MA es nicht zulässt, mehrere Quellen demselben Darlehen zuzuordnen¹²⁵. In diesem Fall können die Zinszahlungen nicht als aus der Schweiz stammend qualifiziert werden, und die Schweiz kann gestützt auf den Zinsartikel kein allfälliges Besteuerungsrecht geltend machen. Zinsen, die aus einem Drittstaat stammen, sind nämlich nicht nach Art. 11 OECD-MA, sondern nach Art. 21 OECD-MA zu beurteilen¹²⁶.

Gemäss Art. 21 Abs. 1 OECD-MA können solche Zinsen jedoch ausschliesslich im Ansässigkeitsstaat des Gläubigers besteuert werden¹²⁷. Hat der Gläubiger Wohnsitz in einem Staat, mit dem die Schweiz ein DBA abgeschlossen hat und welches eine Art. 21 OECD-MA entsprechende Bestimmung kennt, hat die Schweiz somit kein Besteuerungsrecht. Die DBA der Schweiz mit Argentinien, Australien, China, Indien, Indonesien, Kanada, Ma-

aysia, Mexiko, Pakistan, den Philippinen, Singapur, Thailand, Trinidad und Tobago sowie Vietnam wie auch das Abkommen mit Liechtenstein enthalten keine solche Bestimmung. Ist der Gläubiger in einem dieser Staaten ansässig, wird das schweizerische Besteuerungsrecht an den Zinsen demzufolge durch kein Abkommen beschränkt.

Die in den Merkblättern der kantonalen Steuerverwaltungen publizierten Listen «Vorbehalt der Doppelbesteuerungsabkommen» geben die Rechtslage unter dem Zinsartikel der jeweiligen DBA wieder und sind daher nicht anwendbar.

3.3 Zinsen ausländischer Betriebsstätten schweizerischer Schuldner

Zinsen, welche von einer ausländischen Betriebsstätte eines schweizerischen Schuldners gezahlt werden, sind Zinszahlungen eines schweizerischen Steuersubstituten und somit grundsätzlich vom Anwendungsbereich von Art. 94 DBG erfasst. Wurde die Schuld, für die die Zinsen gezahlt werden, für Zwecke der Betriebsstätte eingegangen und trägt die Betriebsstätte die Zinsen, so gelten die Zinsen als aus dem Staat stammend, in dem der Schuldner ansässig ist, nicht aber als aus dem dritten Staat stammend, in dem die Betriebsstätte liegt¹²⁸.

Die Schweiz hat somit gestützt auf den Zinsartikel des zwischen ihr und dem Ansässigkeitsstaat des Gläubigers abgeschlossenen DBA ein Besteuerungsrecht, wie wenn die Zinsen vom schweizerischen Schuldner gezahlt werden. Es kann somit auf die diesbezüglichen Ausführungen verwiesen werden¹²⁹.

Erhebt nun der Betriebsstättenstaat ebenfalls eine Quellensteuer auf den Zinszahlungen und darf er dies gemäss dem Zinsartikel des zwischen ihm und dem Ansässigkeitsstaat des Gläubigers abgeschlossenen DBA, führt dies zu einer Doppelbesteuerung durch die Schweiz (Sitzstaat) und den Drittstaat (Betriebsstättenstaat). Diese Doppelbesteuerung kann durch Art. 11 Abs. 5 OECD-MA nicht vermieden werden, da die entsprechenden Bestimmungen der bilateralen Abkommen nicht auf das Verhältnis zwischen Betriebsstättenstaat und Sitzstaat des Schuldners anwendbar sind¹³⁰.

3.4 Zinsen ausländischer Schuldner

Stammen die Zinsen weder von einem schweizerischen Schuldner noch von einer schweizerischen Betriebsstätte

122 S. Ziff. 27 lit. a und b des OECD-Kommentars zu Art. 11 OECD-MA.

123 S. ESTV vom 11.4.2001, publ. in LOCHER/MEIER/VON SIEBENTHAL/KOLB, Doppelbesteuerungsabkommen Schweiz-Deutschland 1971 und 1978, B 11.1 Nr. 13 mit Bezug auf Art. 11 DBA-D.

124 S. dazu unten, Abschn. 3.2.2.

125 S. Ziff. 27 lit. c des OECD-Kommentars zu Art. 11 OECD-MA.

126 S. Ziff. 6 des OECD-Kommentars zu Art. 11 OECD-MA.

127 S. Ziff. 1 Satz 3 des OECD-Kommentars zu Art. 21 OECD-MA: «The scope of this Article is not confined to income arising in a Contracting State; it extends also to income from third States.»

128 S. Art. 11 Abs. 5 OECD-MA und Ziff. 28 des OECD-Kommentars zu Art. 21 OECD-MA.

129 S. dazu oben, Abschn. 3.1.

130 S. Ziff. 29 f. des OECD-Kommentars zu Art. 11 OECD-MA.

eines ausländischen Schuldners, ist der Tatbestand von Art. 94 DBG nach der hier vertretenen Auffassung nicht erfüllt, so dass die Schweiz unilateral keine Quellensteuer erhebt.

Schliesst sich eine Steuerbehörde dieser Auffassung nicht an, so muss sie bedenken, dass sich das schweizerische Steuerrecht in einem solchen Fall nicht nach dem Zinsenartikel der einschlägigen DBA bestimmt, sondern nach der Art. 21 OECD-MA nachgebildeten Bestimmung im Abkommen zwischen der Schweiz und dem Ansässigkeitsstaat des Gläubigers¹³¹. In einem solchen Fall können die Zinsen nämlich nicht als aus der Schweiz stammend qualifiziert werden, unabhängig davon, ob das fragliche DBA eine Art. 11 Abs. 5 OECD-MA nachgebildete Begriffsdefinition enthält. Dies hat zur Folge, dass die Schweiz unter den allermeisten DBA kein Besteuerungsrecht hat. Es kann hierzu auf die Darlehen ohne wirtschaftlichen Bezug zur Betriebsstätte verwiesen werden¹³².

3.5 Exkurs: Besteuerungsrecht betreffend Vermögenssteuer

Die Regelung des Kantons Luzern, wonach die durch eine im Kanton Luzern gelegenes Grundstück besicherte Forderung eines ausländischen Gläubigers der Vermögenssteuer (welche hier ebenfalls als Quellensteuer ausgestaltet ist) unterliegt (§ 110 StG LU), verstösst nach der hier vertretenen Auffassung gegen das StHG.

Ist der Gläubiger in einem Staat ansässig, mit dem die Schweiz ein DBA abgeschlossen hat, fehlt es aufgrund der Art. 22 Abs. 4 OECD-MA nachgebildeten Bestimmung an einem schweizerischen Besteuerungsrecht¹³³. Die DBA mit Ägypten, Australien, der Elfenbeinküste, Griechenland, Grossbritannien, Indien, Indonesien, Jamaika, Japan, Malaysia, Marokko, Mazedonien, Mexiko, Neuseeland, Pakistan, den Philippinen, Südafrika, Südkorea, Thailand, Trinidad und Tobago, Tunesien und den USA wie auch das Abkommen mit Liechtenstein enthalten hingegen keine Besteuerungsregeln betreffend die Vermögenssteuer. Ist der Gläubiger in einem dieser Staaten ansässig, wird das schweizerische Besteuerungsrecht hinsichtlich des Vermögens nicht eingeschränkt.

Qualifiziert man die auf der besicherten Forderung erhobene Steuer hingegen in eine zusätzliche Zinsquellensteuer um, ist diese Qualifikation auch für das jeweilige DBA massgeblich, so dass das schweizerische Besteue-

rungsrecht durch den Zinsenartikel (Art. 11 OECD-MA) beschränkt wird.

4 Steuerentlastung gestützt auf DBA

Wird das schweizerische Besteuerungsrecht durch ein DBA eingeschränkt, erheben die Kantone die Quellensteuer nur im erlaubten Mass (Sockelsteuersatz)¹³⁴. Im Gegensatz zum von der Verrechnungssteuer her bekannten System der Steuererhebung mit nachträglicher Rückerstattung findet somit eine Entlastung an der Quelle statt.

5 Vertragsklauseln für Kreditverträge

Um sicherzustellen, dass die hypothekarisch gesicherten Zinszahlungen nicht der Quellensteuer gemäss Art. 94 DBG und den Art. 35 Abs. 1 lit. e StHG nachgebildeten Tatbeständen in den kantonalen Steuergesetzen unterliegen, empfiehlt es sich, die Ansässigkeit potentieller Gläubiger durch entsprechende Vertragsklauseln zu beschränken. Bei Darlehensverträgen internationalen Standards (z. B. nach LMA-Standard¹³⁵) findet man diese Einschränkung idR in der Steuerklausel (Tax Clause) als sog. Steuerbestätigung (Tax Confirmation).

Nach der hier vertretenen Auffassung ist die Aufnahme solcher Beschränkungsklauseln nur dann nötig, wenn nicht ausgeschlossen ist, dass Zinsen von einem schweizerischen Schuldner (bzw. von einer schweizerischen Betriebsstätte eines ausländischen Schuldners) gezahlt werden¹³⁶. In den zur Zeit üblichen internationalen Kreditverträgen finden sich solche Klauseln jedoch auch dann, wenn sicher ist, dass die Zinsen nicht aus der Schweiz gezahlt werden. Um kein Risiko einzugehen, empfiehlt es sich vorderhand noch, im jeweiligen Liegenschaftskanton eine Bestätigung der zuständigen Steuerbehörden (Kantons- oder Gemeindesteueramt) einzuholen, dass keine Quellensteuer geschuldet ist.

131 S. Ziff. 6 des OECD-Kommentars zu Art. 11 OECD-MA.

132 S. oben, Abschn. 3.2.2.

133 Eine durch Grundpfand gesicherte Forderung kann nämlich nicht als unbewegliches Vermögen iSv Art. 22 Abs. 1 OECD-MA iVm Art. 6 Abs. 2 OECD-MA qualifiziert werden.

134 Vgl. Hess, Withholding Taxation and Relief for Foreign Withholding Taxes: Survey of the Swiss Rules regarding Source Taxation of Outbound and Inbound Payments, 154.

135 Loan Market Association; s. www.loan-market-assoc.com.

136 S. oben, Abschn. 2.2.2.

9. Tax Clause

9.1. Definitions

In this Clause:

«**Qualifying Lender**» means a lender which is beneficially entitled to the interest payable under the loan and which is:

- a company resident in Switzerland for Swiss income tax purposes; or
- a Treaty Lender.

«**Tax Confirmation**» means a confirmation by the lender that it is a Qualifying Lender.

«**Treaty Lender**» means a lender which:

- is tax resident in a Treaty State for the purposes of such Treaty; and
- does not carry on a business in Switzerland through a permanent establishment which is effectively connected with the loan.¹³⁷

«**Treaty State**» means a jurisdiction having a double taxation agreement (a «Treaty») with Switzerland which makes provision for full exemption from the income tax imposed by Switzerland at the source on interest payments secured by real estate in Switzerland.

9.2. Tax Confirmation

The lender gives a Tax Confirmation to the borrower by entering into this agreement.

Da eine Vermögenssteuer auf der durch ein schweizerisches Grundstück besicherten Forderung nicht geschuldet ist, sind «Treaty States» jene Länder, mit denen die Schweiz den Nullsatz auf Zinszahlungen im einschlägigen DBA vereinbart hat. Ist ein Darlehen durch ein im Kanton Luzern gelegenes Grundstück besichert, empfiehlt es sich jedoch, eine entsprechende Bestätigung des zuständigen Gemeindesteueramtes einzuholen, dass keine Quellensteuer iSv § 110 StG LU geschuldet ist. Ansonsten müsste die Definition des «Treaty State» wie folgt angepasst werden:

«**Treaty State**» means a jurisdiction having a double taxation agreement (a «Treaty») with Switzerland which makes provision for full exemption from the income tax imposed by Switzerland at the source on interest payments secured by real estate in Switzerland as well as from the wealth tax imposed by Switzerland on loans secured by real estate in Switzerland.

137 In der Praxis ist auch die folgende Definition des Treaty Lender anzutreffen: «(...) does not carry on a business in the jurisdiction of incorporation of the borrower through a permanent establishment which is effectively connected with the loan». Diese Formulierung hilft aber nicht im Falle einer Darlehensgewährung durch eine schweizerische Betriebsstätte, wenn ein wirtschaftlicher Bezug zwischen Betriebsstätte und Darlehen gegeben ist (s. oben, Abschn. 3.2.1). Wird das Darlehen eines ausländischen Borrowers nicht durch eine schweizerische Betriebsstätte gewährt, ist nach der hier vertretenen Auffassung keine Quellensteuer geschuldet (s. oben, Abschn. 2.2.2). Selbst wenn eine Quellensteuer geschuldet wäre, würde diese aufgrund der Art. 21 OECD-MA entsprechenden Klausel im DBA zwischen der Schweiz und dem Ansässigkeitsstaat des Gläubigers, und nicht aufgrund von Art. 11 Abs. 4 OECD-MA, beschränkt werden (s. Abschn. 3.4).

Eine solche Definition des «Treaty State» hätte jedoch zur Folge, dass u. a. Grossbritannien und die USA keine DBA-Staaten mehr sind, was im Markt kaum Akzeptanz finden würde.

Da nach der hier vertretenen Auffassung eine Zinszahlung an eine schweizerische Betriebsstätte eines ausländischen Gläubigers nicht den Tatbestand von Art. 94 DBG (und von Art. 35 Abs. 1 lit. e StHG nachgebildeten Tatbeständen in den kantonalen Steuergesetzen) erfüllt¹³⁸, sollte obige Definition des «Qualifying Lender» in der Steuerklausel unseres Erachtens gläubigerfreundlich wie folgt aufgelockert werden können¹³⁹:

«**Qualifying Lender**» means a lender which is beneficially entitled to the interest payable under the loan and which is:

- a company resident in Switzerland for Swiss income tax purposes; or
- a company which maintains a permanent establishment in Switzerland for Swiss income tax purposes which is effectively connected with the loan; or
- a Treaty Lender.

Um die Quellensteuerproblematik auch bei einer allfälligen späteren Übertragung des Darlehens bzw. Teilen davon zu vermeiden, sollte diese Möglichkeit vertraglich im Voraus wie folgt eingeschränkt werden:

25. Parties

25.1. Assignments and transfers by the lender

The lender (the «Existing Lender») may at any time assign or sub-participate all or any part of any of its rights, or transfer by novation all or any part of any of its rights and obligations (including the transfer of the entire contractual relationship), to any new lender (the «New Lender») provided that as a result of such an assignment or transfer the New Lender is a Qualifying Lender as defined in Clause 9.1 (Definitions).

Zudem empfiehlt sich aus Sicht des Gläubigers die Aufnahme einer gross-up-Klausel im Darlehensvertrag, die wie folgt formuliert werden könnte und idR in der Steuerklausel vorgesehen wird:

9. Tax Clause

9.3. Tax gross-up

The borrower shall make all payments to be made by it without any tax deduction, unless a tax deduction is required by law. If a tax deduction is required by law to be made by the borrower, the amount of the payment due from the borrower shall be increased to an amount which (after making any tax deduction) leaves an amount equal to the payment which would have been due if no tax deduction had been required.

Diese Klausel, wonach der Schuldner sich verpflichtet, sämtliche Zinszahlungen an den Gläubiger ohne Abzug von Steuern vorzunehmen bzw., sollte ein Steuerabzug gesetzlich gefordert sein, den Gläubiger durch Erhöhung

138 S. oben, Abschn. 2.4.2.

139 Aus Beratersicht sei aber empfohlen, vorab diesbezüglich ein entsprechendes Ruling im jeweiligen Liegenschaftskanton einzuholen.

der Zinszahlung so zu stellen, dass der Gläubiger nach Steuerabzug den vereinbarten Nettobetrag erhält, ist für die Zwecke der Quellensteuern nach Art. 94 DBG mangels Überwälzungsverbots zivilrechtlich gültig und somit grundsätzlich durchsetzbar¹⁴⁰.

Literatur

- AFFOLTER PASCALE/ANDENMATTEN EGON, in: Peter Nefzger/Madeleine Simonek/Thomas Wenk, Kommentar zum Steuergesetz des Kantons Basel-Landschaft, Basel 2004
- AGNER PETER/JUNG BEAT/STEINMANN GOTTHARD, Kommentar zum Gesetz über die direkte Bundessteuer, Zürich 1995
- AGNER PETER/DIGERONIMO ANGELO/NEUHAUS HANS-JÜRIG/STEINMANN GOTTHARD, Kommentar zum Gesetz über die direkte Bundessteuer, EB, Zürich 2000
- ATHANAS PETER/WIDMER STEFAN, in: Martin Zweifel/Peter Athanas (Hrsg.), Kommentar zum schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2a, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG), Basel 2000
- BAUER-BALMELLI MAJA/NYFFENEGGER MARKUS, in: Martin Zweifel/Peter Athanas (Hrsg.), Kommentar zum schweizerischen Steuerrecht Bd. I/1, Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, 2. A., Basel 2002
- BAUER-BALMELLI MAJA/ROBINSON PHILIP, in: Martin Zweifel/Peter Athanas (Hrsg.), Kommentar zum schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG), Basel 2000
- BEUSCH MICHAEL, in: Martin Zweifel/Peter Athanas/Maja Bauer-Balmelli (Hrsg.), Kommentar zum schweizerischen Steuerrecht, Bd. II/2, Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (VStG), Basel 2005
- BLUMENSTEIN ERNST/LOCHER PETER, System des schweizerischen Steuerrechts, 6. A., Zürich 2002
- FESSLER FERDINAND, in: Martin Zweifel/Peter Athanas (Hrsg.), Kommentar zum schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG), Basel 2000
- GRAF ZU ORTENBURG JOACHIM, in: Flick/Wassermeyer/Kempermann (Hrsg.), Kommentar zum Doppelbesteuerungsabkommen Schweiz-Deutschland, Köln 1981
- GRÜNINGER EMANUEL/STUDER WALTER, Kommentar zum Basler Steuergesetz, Basel 1970
- HAEBERLI DANIEL, Pfandrechtliche Probleme bei der Besicherung von Konsortialkrediten, GesKR 2007, 355 ff.
- HESS ERIC, Withholding Taxation and Relief for Foreign Withholding Taxes: Survey of the Swiss Rules regarding Source Taxation of Outbound and Inbound Payments, ASA 65 (1996/97), 147 ff.
- HUNZIKER LAURA, Der schweizerische Pfandbrief, Zürich 1986
- IPSEN KNUT, Völkerrecht, 5. A., München 2004
- KÄNZIG ERNST, Wehrsteuer (Direkte Bundessteuer), I. Teil, 2. A., Basel 1982
- KAUFMANN THOMAS, Der Einsatz eines Hypothekenportfolios einer Bank als Sicherheit bei der Refinanzierung, Zürich 2006
- KRAMER ERNST, Juristische Methodenlehre, 2. A., Bern 2005
- KÜHNI MARKUS/LACHENMEIER JUDITH, in: Marianne Klöti-Weber/Dave Siegrist/Dieter Weber (Hrsg.), Kommentar zum Aargauischen Steuergesetz, Bern 2004
- LEUCH CHRISTOPH/KÄSTLI PETER, Praxiskommentar zum Berner Steuergesetz, Bern 2006
- LOCHER KURT/MEIER WALTER/VON SIEBENTHAL RUDOLF/KOLB ANDREAS, Doppelbesteuerungsabkommen Schweiz-Deutschland 1971 und 1978, Basel (Loseblatt)
- LOCHER PETER, Die Umschreibung der subjektiven Steuerpflicht im neuen Bundesrecht über die direkten Steuern und die Doppelbesteuerungsabkommen, in: Blaise Knapp (Hrsg.), Problèmes actuels de droit fiscal, Mélanges Raoul Oberson, Basel 1995, 69 ff.
- Einführung in das internationale Steuerrecht der Schweiz, 3. A., Bern 2005
 - in: Jean-François Aubert/Kurt Eichenberger/Jörg Paul Müller/René A. Rhinow/Dietrich Schindler (Hrsg.), Kommentar zur Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874, Loseblatt
 - Kommentar zum DBG, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, I. Teil, Art. 1 - 48 DBG, Therwil/Basel 2001; II. Teil, Art. 49 - 101 DBG, Therwil/Basel 2004

140 Im Gegensatz zu Art. 14 Abs. 1 Satz 2 VStG für die Verrechnungssteuer (vgl. dazu SCHMID, Gross-up-Klauseln in Darlehensverträgen, 284 ff.).

- LUTZ GEORG/NANZER MARKUS, Die Verbriefung von Aktiven und deren Steuerfolgen, FStR 2002, 267 ff.
- MEIER-HAYOZ ARTHUR/VON DER CRONE HANS CASPAR, Wertpapierrecht, 2. A., Bern 2000
- OBERSON XAVIER, Précis de droit fiscal international, 2. A., Bern 2004
- OESTERHELT STEFAN, Gesamtverlustvortrag und Betriebsstättendiskriminierung, FStR 2006, 213 ff.
- OESTERHELT STEFAN/WINZAP MAURUS, Quellensteuerbefreiung von Dividenden, Zinsen und Lizenzen durch Art. 15 Zinsbesteuerungsabkommen (ZBstA), ASA 74 (2005/2006), 449 ff.
- PEDROLI ANDREA, in: Danielle Yersin/Yves Noël (Hrsg.), Impôt fédéral direct: Commentaire de la loi sur l'impôt fédéral direct, Basel 2008
- PFUND W. ROBERT, Die Eidgenössische Verrechnungssteuer, 1. Teil (Art. 1 - 20 VStG), Die Eidgenössischen Steuern, Zölle und Abgaben, Bd. 5, Basel 1971
- PÖLLATH REINHARD, in: Klaus Vogel/Moris Lehner (Hrsg.), Doppelbesteuerungsabkommen der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und Vermögen, Kommentar auf der Grundlage der Musterabkommen, 4. A., München 2003
- RICHNER FELIX, Die unbeschränkte Steuerpflicht natürlicher Personen, ZStP 1998, 159 ff.
- RICHNER FELIX/FREI WALTER/KAUFMANN STEFAN, Handkommentar zum DBG, Zürich 2003
- RICHNER FELIX/FREI WALTER/KAUFMANN STEFAN/MEUTER HANS ULRICH, Kommentar zum harmonisierten Zürcher Steuergesetz, 2. A., Zürich 2006
- RIVIER JEAN-MARC, Le droit fiscal international, Neuenburg 1983
- SCHMID ALFONS, Die steuerliche Behandlung der Zinsen bei internationalen Wirtschaftsbeziehungen, IFA 1982 - Landesbericht Schweiz, Cahiers de droit fiscal international LXVIIa, 627 ff.
- SCHMID CHRISTOPH OLIVER, Gross-up-Klauseln in Darlehensverträgen, FStR 2006, 284 ff.
- SENN ROBERT, Steuerliche Aspekte bei der Verbriefung von Aktiven, ASA 69 (2000/2001), 617 ff.
- VALLENDER KLAUS A., in: Bernhard Ehrenzeller/Philippe Mastronardi/Rainer J. Schweizer/Klaus A. Valender (Hrsg.), Die schweizerische Bundesverfassung, Kommentar, Zürich 2002
- VOGEL KLAUS, in: Klaus Vogel/Moris Lehner (Hrsg.), Doppelbesteuerungsabkommen der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und Vermögen, Kommentar auf der Grundlage der Musterabkommen, 4. A., München 2003
- VON TUHR ANDREAS/PETER HANS, Allgemeiner Teil des Schweizerischen Obligationenrechts, Bd. I, 3. A., Zürich 1979
- WASSERMAYER FRANZ, in: Helmut Debatin/Franz Wassermeyer (Hrsg.), Doppelbesteuerung, Kommentar zu allen deutschen Doppelbesteuerungsabkommen, Bd. I: Kommentierung des OECD-MA, 85. Ergänzungslieferung, Stand Oktober 2001
- WEIDMANN HEINZ/GROSSMANN BENNO/ZIGERLIG RAINER, Wegweiser durch das st.gallische Steuerrecht, 6. A., Bern 1999
- WINGERT KARL-DIETER, in: Hans Flick/Franz Wassermeyer/Karl-Dieter Wingert/Michael Kempermann (Hrsg.), Doppelbesteuerungsabkommen Deutschland-Schweiz, Steuern vom Einkommen und Vermögen, Nachlass- und Erbschaftssteuern, Bd. I, Art. 1 - 23 DBA, Stand Juli 2000, Köln
- ZIGERLIG RAINER/JUD GUIDO, in: Martin Zweifel/Peter Athanas (Hrsg.), Kommentar zum schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG), Basel 2000
- ZOBL DIETER, Berner Kommentar, Schweizerisches Zivilgesetzbuch, Band IV: Das Sachenrecht, 2. Abt.: Die beschränkten dinglichen Rechte, 5. Teilbd.: Das Fahrnispfand, 1. Unterteilbd.: Systematischer Teil und Art. 884 - 887 ZGB, 2. A., Bern 1982
- ZUPPINGER FERDINAND/BÖCKLI PETER/LOCHER PETER/REICH MARKUS, Steuerharmonisierung, Bern 1984

Materialien und Berichte

- Botschaft des Regierungsrates zum Entwurf einer Totalrevision des Luzerner Steuergesetzes (vom 5.2.1999), B 160, GR 1999, 405 ff.
- Botschaft Steuerharmonisierung, Botschaft zu den BG über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden sowie über die direkte Bundessteuer (vom 25.5.1983), BBI 1983 III, 1 ff.
- Model Tax Convention on Income and on Capital, OECD Committee on Fiscal Affairs, Condensed Version, 15 July 2005, Paris 2005

Rechtsquellen

- Abkommen-FL, Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über verschiedene Steuerfragen (vom 22.6.1995), SR 0.672.951.43
- BankG, BG über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz) (vom 8.11.1934), SR 952.0
- BankV, V über die Banken und Sparkassen (Bankenverordnung) (vom 17.5.1972), SR 952.02
- BdBSt, BRB über die direkte Bundessteuer (in Kraft bis 31.12.1994)
- BGG, BG über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz) (vom 17.6.2005), SR 173.110
- DBA-NL, Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich der Niederlande zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (mit Anlagen, Schluss- und Zusatzprotokoll) (vom 12.11.1951), SR 0.672.963.61
- LCD NE, Loi sur les contributions directes (du 21.3.2000), RS 631.0
- LI 2007 VD, Loi sur l'impôt 2007 (du 21.11.2006), RSV 642
- LI JU, Loi d'impôt (du 26.5.1988), RS 641.11
- LI VD, Loi sur les impôts directs cantonaux (du 4.7.2000), RSV 642.11
- LIS GE, Loi sur l'imposition à la source des personnes physiques et morales (du 23.9.1994), RSG D 3 20
- LT TI, Legge tributaria (del 21.6.1994), RL 10.2.1.1
- PfG, Pfandbriefgesetz (vom 25.6.1930), SR 211.423.4
- QStV, V über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer (Quellensteuerverordnung) (vom 19.10.1993), SR 642.118.2
- Statut des Internationalen Gerichtshofs (vom 26.6.1945), SR 0.193.501
- StG AG, Steuergesetz (vom 15.12.1998), SAR 651.100
- StG AI, Steuergesetz (vom 25.4.1999), GS 640.000
- StG AR, Steuergesetz (vom 21.5.2000), bGS 621.11
- StG BE, Steuergesetz (vom 21.5.2000), BGS 661.11
- StG BL, Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (vom 7.2.1974), SGS 331
- StG BS, Gesetz über die direkten Steuern (vom 12.4.2000), SGS 640.100
- StG FR, Gesetz über die direkten Kantonssteuern (vom 6.6.2000), SGF 631.1
- StG GL, Steuergesetz (vom 7.5.2000), GS VI C/1/1
- StG GR, Steuergesetz für den Kanton Graubünden (vom 8.6.1986), RB 720.000
- StG LU, Steuergesetz (vom 22.11.1999), SRL 620
- StG NW, Gesetz über die Steuern des Kantons und der Gemeinden (vom 22.3.2000), NG 521.1
- StG OW, Steuergesetz (vom 30.10.1994), GDB 641.4
- StG SG, Steuergesetz (vom 9.4.1998), sGS 811.1
- StG SH, Gesetz über die direkten Steuern (vom 20.3.2000), SHR 641.100
- StG SO, Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (vom 1.12.1985), BGS 614.11
- StG SZ, Steuergesetz (vom 9.2.2000), SR 172.200
- StG TG, Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (vom 14.9.1992), SR 640.1
- StG UR, Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri (vom 17.5.1992), RB 3.2211
- StG VS, Steuergesetz (vom 10.3.1976), SGS 642.1
- StG ZG, Steuergesetz (vom 25.5.2000), BGS 632.1
- StG ZH, Steuergesetz (vom 8.6.1997), LS 631.1
- ZBstA, Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über Regelungen, die den in der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen festgelegten Regelungen gleichwertig sind (mit Anhängen und Memorandum) (vom 26.10.2004), SR 0.649.126.81

Praxisfestlegungen der Verwaltungsbehörden

- Circ. VD imposition à la source des intérêts hypothécaires, Circ. de l'AFC VD – imposition à la source des intérêts hypothécaires versés à des personnes qui ne sont ni domiciliées ni en séjour en Suisse (éd. 2006)
- Dir. NE imposition à la source des intérêts hypothécaires, Dir. du service des contributions NE – Imposition à la source des intérêts hypothécaires versés à des personnes qui ne sont ni domiciliées ni en séjour en Suisse (Stand 2006)
- Dir. TI imposizione alle fonte degli interesse ipotecari, Dir. dalla divisione delle contribuzione TI – im-

- sizione alle fonte degli interesse ipotecari (valida dal 1.1.2003)
- MB AG Quellenbesteuerung von Hypothekarzinsen, MB des KSTA AG – Quellenbesteuerung von Hypothekarzinsen an Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz (Stand: 1.1.2008)
- MB AR Quellenbesteuerung von Hypothekarzinsen, MB der KSTV AR – Besteuerung an der Quelle von Hypothekarzinsen an Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz (Stand: 1.1.2007)
- MB BE Quellenbesteuerung von Hypothekarzinsen, MB der KSTV BE – Quellenbesteuerung von Hypothekarzinsen an Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz (gültig ab 1.1.2007)
- MB BS Quellenbesteuerung von Hypothekarzinsen, MB der KSTV BS – Quellenbesteuerung von Hypothekarzinsen an Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz (Stand: 1.7.2004)
- MB GL Quellenbesteuerung von Hypothekarzinsen, MB der KSTV GL – Quellenbesteuerung von Hypothekarzinsen an Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz (Stand 2007)
- MB GR Quellenbesteuerung von Hypothekarzinsen, MB der KSTV GR – Quellenbesteuerung von Hypothekarzinsen an Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz (Stand: 1.7.2006)
- MB LU Quellenbesteuerung von Hypothekarzinsen, MB der KSTV LU – Quellenbesteuerung von Hypothekarzinsen an Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz (Stand: 1.7.2007)
- MB OW Quellenbesteuerung von Hypothekarzinsen, MB der KSTV OW – Quellenbesteuerung von Hypothekarzinsen an Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz (Stand: 1.1.2007)
- MB Quellenbesteuerung von Hypothekarzinsen – MB der kantonalen Steuerverwaltung über die Quellenbesteuerung von Hypothekarzinsen an Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz (vom 1.7.2007) (Beilage 7 zum RS Quellensteuer)
- MB SG Quellenbesteuerung von Hypothekarzinsen, MB des KSTA St.Gallen – Quellenbesteuerung von Hypothekarzinsen an Personen ohne (Wohn-)Sitz oder Aufenthalt in der Schweiz (Stand: 1.1.2007)
- MB SH Quellenbesteuerung von Hypothekarzinsen, MB der KSTV SH – Quellenbesteuerung von Hypothekarzinsen an Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz (Stand: 1.7.2006)
- MB SO Quellenbesteuerung von Hypothekarzinsen, MB des KSTA SO – Quellenbesteuerung von Hypothekarzinsen an Personen ohne (Wohn-)Sitz oder Aufenthalt in der Schweiz (Stand: 1.1.2004)
- MB SZ Quellenbesteuerung von Hypothekarzinsen, MB der KSTV SZ – Quellenbesteuerung von Hypothekarzinsen an Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz (Stand: 1.7.2006)
- MB TG Quellenbesteuerung von Hypothekarzinsen, MB der KSTV TG – Quellensteuer für Leistungen an Personen mit Wohnsitz im Ausland als Hypothekargläubiger/Nutzniesser an Liegenschaften im Kanton Thurgau (Stand: 1.1.2007)
- MB ZG Quellenbesteuerung von Hypothekarzinsen, MB der KSTV ZG – Quellenbesteuerung von Hypothekarzinsen an Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz (Stand 1.1.2005)
- MB ZH Quellenbesteuerung von Hypothekarzinsen, MB Nr. 29/354 des KSTA ZH – Quellenbesteuerung von Hypothekarzinsen an Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz (vom 30.9.2005, gültig ab 1.1.2006)
- RS Quellensteuer, RS (2-042-D-2007-d/DB-434.5) der ESTV – Quellensteuer (vom 16.10.2007) (mit u. a. Beilage 7 – MB Quellenbesteuerung von Hypothekarzinsen)
- Weisung LU ausländische Hypothekargläubigerinnen und Hypothekargläubiger, Weisung der KSTV LU – ausländische Hypothekargläubigerinnen und Hypothekargläubiger (vom 1.1.2008), Luzerner Steuerbuch, Bd. 1, Weisungen StG, § 10/110 Nr. 1